



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 8/2000

Dresden, den 30. Juni 2000

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

22. 6. 2000	Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen und zur Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes	238
24. 6. 1999	Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen	238
31. 5. 2000	Vierte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Laufbahnverordnung	246
5. 6. 2000	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung zur Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz	248
5. 6. 2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz	248
11. 5. 2000	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Aufteilung der Schlüsselmassen nach § 4 des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2000	249
9. 5. 2000	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten zur Ausführung chemikalienrechtlicher Vorschriften (Chemikalienrecht-Zuständigkeitsverordnung – ChemRZuVO)	249
26. 5. 2000	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk nachgeordneter Behörden und zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie der Ernährung (SMUL-Zuständigkeitsverordnung – SMULZuVO)	259
15. 5. 2000	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes Dresden-Großluga zur Sicherung der Planung für den Bau der Ortsumgehung Großluga im Zuge der B 172	272

Gesetz
zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen
und zur Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes
Vom 22. Juni 2000

Der Sächsische Landtag hat am 25. Mai 2000 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

- (1) Dem am 24. Juni 1999 von den Ländern geschlossenen Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2
Änderung

des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes

Das Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
2. § 4 Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 6 Abs. 1 wird nach der Zahl „3“ die Angabe „und 4“ eingefügt.
4. In § 6 Abs. 2 Satz 3 wird nach der Zahl „2“ der Buchstabe „a“ eingefügt.
5. In § 6 Abs. 5 wird nach der Angabe „Artikel 12 Abs.“ die Angabe „1 Satz 1 Nr.“ eingefügt.
6. § 9 Satz 2 wird gestrichen.
7. In § 10 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „sowie für Dienste und Leistungen nach Artikel 23 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der dem Wehrdienst entsprechenden Dienste nach Buchstaben b bis d der Bekanntmachung über den Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 268)“ gestrichen.
8. In § 10 Satz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „oder“ die Angabe „aus der Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres

nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 14. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts oder“ eingefügt.

9. Nach § 12 wird angefügt:

„Dritter Abschnitt
Verfahrensregelungen

§ 13

Vorverfahren

Gegen Bescheide über die Studienplatzvergabe nach diesem Gesetz findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt.“

Artikel 3

Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 dieses Gesetzes findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2000/2001.
- (3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 21 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 22. Juni 2000

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Hans Joachim Meyer

Staatsvertrag
über die Vergabe von Studienplätzen
Vom 24. Juni 1999

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: „die Länder“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Aufgaben der Zentralstelle

(1) ¹Die auf Grund des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle – ZVS –) mit dem Sitz in Dortmund hat die Aufgabe,

1. Studienplätze für das erste Fachsemester an staatlichen Hochschulen in Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren zu vergeben (Verfahren der Zentralstelle),
2. die Hochschulen bei der Durchführung des Auswahlverfahrens nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b zu unterstützen,
3. das Feststellungsverfahren (Artikel 14) durchzuführen, mit Ausnahme der Entwicklung des Tests sowie der Organisation der Testabnahme an den Testorten,
4. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.

²Die Vergabe der Studienplätze und die Durchführung des Feststellungsverfahrens erfolgen für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind. ³Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. ⁴Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Zentralstelle kann ferner auf Antrag einzelner oder mehrerer Länder und gegen Erstattung der entstehenden Kosten für Hochschulen dieser Länder besondere zentrale, auch gemeinsame Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren durchführen. (3) Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b kann die Zentralstelle zusätzliche Leistungen für einzelne Hochschulen auf deren Antrag gegen Erstattung der entstehenden Kosten erbringen.

Artikel 2

Rechtsstellung der Zentralstelle

(1) ¹Soweit in diesem Staatsvertrag oder in den Rechtsverordnungen nach Artikel 16 nichts anderes bestimmt ist, gilt das Recht des Sitzlandes. ²Die Zentralstelle gilt für die Anwendung des Rechts des Sitzlandes zugleich als dessen Einrichtung.

(2) Die in der Zentralstelle tätigen Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sind Bedienstete des Sitzlandes.

(3) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium des Sitzlandes führt die Rechtsaufsicht und unbeschadet der Entscheidungen des Verwaltungsausschusses die Fachaufsicht über die Zentralstelle.

Artikel 3

Organe der Zentralstelle

Organe der Zentralstelle sind:

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Beirat,
3. die Leiterin oder der Leiter.

Artikel 4

Der Verwaltungsausschuss

(1) ¹Dem Verwaltungsausschuss gehören als Mitglieder je eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien der Länder an. ²Zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses kann der Bund zwei Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme entsenden. ³Der Verwaltungsausschuss kann weitere Personen hinzuziehen.

(2) Der Verwaltungsausschuss beschließt über:

1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 16),
2. die Einbeziehung von Studiengängen in das Verfahren der Zentralstelle (Artikel 8 Abs. 1),
3. die Verfahrensart (Artikel 8 Abs. 2, 3 und 5 Satz 2),
4. die Aufhebung der Einbeziehung (Artikel 8 Abs. 4),
5. den als Feststellungsverfahren einzusetzenden Test sowie über die mit der Durchführung und Bewertung des Tests zusammenhängenden Fragen,
6. Anträge nach Artikel 1 Abs. 2,
7. den Haushaltsvorentwurf und die Feststellung der Jahresrechnung (Artikel 17),
8. die Zustimmung zur Besetzung von Stellen von leitenden Bediensteten,
9. die gemeinsame Geschäftsordnung für sich und den Beirat sowie über die Geschäftsordnung und die Richtlinien für die Arbeit der Zentralstelle einschließlich der Information von Studienberatungsstellen sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerbern,

10. die statistische Auswertung der bei der Zentralstelle anfallenden Daten und deren Veröffentlichung,

11. Kostenregelungen nach Artikel 1 Abs. 2 und 3.

(3) ¹Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Ein Land kann die Vertreterin oder den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung seines Stimmrechts ermächtigen.

(4) ¹Der Verwaltungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. ²In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 und 5 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder erforderlich. ³Im Falle des Absatzes 2 Nr. 4 genügt die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.

Artikel 5

Der Beirat

(1) ¹Dem Beirat gehört je Land eine Vertreterin oder ein Vertreter an, die oder der von den staatlichen Hochschulen des Landes nach Landesrecht bestimmt worden ist. ²Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. ³Sie sind auf Verlangen jederzeit zu hören.

(2) ¹Der Beirat kann Empfehlungen zu den in Artikel 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 10 genannten Angelegenheiten geben. ²Er ist vor einem Beschluss des Verwaltungsausschusses nach Artikel 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 zu hören.

Artikel 6

Die Leitung

(1) Die Leiterin oder der Leiter wird durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium des Sitzlandes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss bestellt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter vertritt die Zentralstelle gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte der Zentralstelle.

Artikel 7

Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) ¹Für die Vergabe von Studienplätzen durch die Zentralstelle sind Zulassungszahlen nach Artikel 16 Abs. 1 Nr. 15 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. ²Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. ³Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. ⁴Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) ¹Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. ²Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(3) ¹Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. ²Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen. ³Der Ausbildungsaufwand ist durch

studiengangspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist.⁴ Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten.⁵ Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei.⁶ Die Normwerte werden durch Rechtsvorschriften festgesetzt.⁷ Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal, das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.

(4) Die Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität kann auch in der Weise erfolgen, dass einem ausgewiesenen Budget für die Lehre und den Grundbedarf der Forschung ein Kostennormwert, der die Kosten für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang festlegt, gegenübergestellt wird.

(5) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn für einen nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt wird.

(7) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 und 4 bleiben ausschließlich kapazitätsausgleichende Maßnahmen nach Artikel 10 Abs. 4 und Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

Artikel 8

Einbeziehung von Studiengängen

(1) ¹In das Verfahren der Zentralstelle ist ein Studiengang zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzubeziehen, wenn für ihn für alle staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen oder der Auswahlmaßstäbe den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird.² In das Verfahren der Zentralstelle soll ein Studiengang einbezogen werden, wenn nur für die Mehrzahl der staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze mindestens erreicht.³ Das Gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist.

(2) Bei der Einbeziehung eines Studiengangs in das Verfahren der Zentralstelle ist insbesondere festzulegen,

1. ob für den Studiengang
 - a) ein Verteilungsverfahren (Artikel 9 Abs. 1),
 - b) ein allgemeines Auswahlverfahren (Artikel 9 Abs. 2) oder
 - c) ein besonderes Auswahlverfahren (Artikel 9 Abs. 3) durchzuführen ist,
2. für welchen Bewerberkreis die Einbeziehung gilt,
3. für welche Fälle den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten bleibt.

(3) ¹In den einbezogenen Studiengängen findet ein allgemeines Auswahlverfahren statt, sofern nicht eine andere Verfahrensart nach Absatz 2 Nr. 1 festgelegt wird.² Die Verfahrensart ist für je-

des Vergabeverfahren zu überprüfen.³ Die Festlegung eines Verteilungsverfahrens ist auf höchstens zwei aufeinander folgende Vergabeverfahren beschränkt.

(4) ¹Die Einbeziehung eines Studiengangs in das Verfahren der Zentralstelle kann befristet werden.² Die Einbeziehung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedürfnis für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.

(5) ¹Stellt sich bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens heraus, dass in einem Studiengang, für den die Verfahrensart des allgemeinen Auswahlverfahrens festgelegt ist, die Gesamtzahl der unter Berücksichtigung der Überbuchung an allen Hochschulen zu vergebenden Studienplätze für die Zulassung aller Bewerberinnen und Bewerber ausreicht, führt die Zentralstelle für diesen Studiengang ein Verteilungsverfahren durch.² Stellt sich heraus, dass die Bewerberzahl die Zahl der Studienplätze nicht wesentlich übersteigt, kann mit Wirkung für das laufende Vergabeverfahren beschlossen werden, dass für diesen Studiengang ein Verteilungsverfahren durchgeführt wird.

Artikel 9

Verfahrensarten

(1) In Studiengängen, in welchen in den beiden vorangegangenen Semestern alle Bewerberinnen und Bewerber auf Grund ihres Hauptantrages (Artikel 15 Abs. 3 Satz 1) zugelassen werden konnten und die Zahl der Eingeschriebenen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht oder nicht wesentlich überschritten hat, soll ein Verteilungsverfahren festgelegt werden, es sei denn, dass auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, dass die Zahl der Einschreibungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze wesentlich übersteigen wird.

(2) In Studiengängen, in welchen im Hinblick auf die Einschreibungsergebnisse vorangegangener Semester zu erwarten ist, dass die Zahl der Einschreibungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze so wesentlich übersteigen wird, dass ein Verteilungsverfahren nicht angeordnet werden kann, wird ein allgemeines Auswahlverfahren durchgeführt.

(3) ¹In Studiengängen, in welchen sich unvertretbar hohe Anforderungen an den Grad der Qualifikation ergeben, soll an die Stelle des allgemeinen Auswahlverfahrens ein besonderes Auswahlverfahren treten.² Das besondere Auswahlverfahren soll in der Regel nur in quantitativ bedeutsamen Studiengängen durchgeführt werden.³ Es ist aufzuheben, wenn zu erwarten ist, dass die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen.

Artikel 10

Verteilungsverfahren

(1) ¹Wer im Hauptantrag einen Studiengang des Verteilungsverfahrens genannt hat, erhält einen Studienplatz.² Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigenden Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze, legen die Länder fest, wie die Verteilung erfolgt.³ Kommt eine solche Regelung nicht oder nicht rechtzeitig zustande, erfolgt die Verteilung auf die Studienorte entsprechend dem Anteil der Zahl der Studienplätze der jeweiligen Hochschule an der Gesamtzahl der Studienplätze aller Hochschulen.⁴ Dabei soll das örtliche Einschreibverhalten berücksichtigt werden.

(2) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend ihren Studienortwünschen auf die Hochschulen verteilt.² Reicht die Aufnahmekapazität einer Hochschule nicht für alle Bewerberinnen und Bewerber aus, die die Hochschule mit erstem Studienortwunsch genannt haben, erfolgt die Zulassung an dieser Hochschule bis zu einem Viertel der Studienplätze vor allem nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium, im Übrigen vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen.

³Wer danach noch nicht zugelassen ist, erhält einen Studienplatz an einer nachrangig genannten Hochschule, soweit dort nach Berücksichtigung der Bewerberinnen und Bewerber mit erstem Studienortwunsch noch Studienplätze frei sind; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Den Bewerberinnen und Bewerbern, die danach keinen Studienplatz an einer von ihnen genannten Hochschule erhalten können, kann die Zentralstelle einen Studienplatz an einer anderen Hochschule anbieten.

(3) Wer einen Studiengang des Verteilungsverfahrens im Hilfsantrag genannt hat, erhält in einem Nachrückverfahren im Rahmen der Zulassungszahlen einen Studienplatz nach den Grundsätzen des Artikels 13.

(4) Soweit als Folge eines Verteilungsverfahrens bei einzelnen Hochschulen ein Kapazitätsausgleich erforderlich wird, verpflichten sich die Länder, die hierfür erforderlichen Kapazitätserweiternden oder sonstigen Maßnahmen zu treffen.

(5) ¹Im Verteilungsverfahren ist ein Teil der Studienplätze ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, vorzubehalten. ²Auf die Auswahl findet Artikel 12 Abs. 4 Anwendung.

Artikel 11 Auswahlverfahren

(1) ¹In einem Auswahlverfahren werden die Bewerberinnen und Bewerber nach den Artikeln 12 bis 14 und Absatz 3 ausgewählt. ²Die so Ausgewählten erhalten einen Studienplatz nach den Grundsätzen des Artikels 10 Abs. 2 Satz 1 bis 3. ³Ist danach im Einzelfall keine Zulassung möglich, rückt die rangnächste Bewerberin oder der rangnächste Bewerber der jeweiligen Gruppe nach, sofern sie oder er sich für eine Hochschule beworben hat, an der noch Studienplätze frei sind.

(2) ¹Den Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,
3. aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung oder aus der Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes,
4. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

²Dies gilt insbesondere bei der Bewertung einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung und eines berufsqualifizierenden Abschlusses nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a.

(3) Wer zum Bewerbungssichttag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(4) Studienplätze nach Artikel 15 Abs. 4, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist, können auch durch das Los vergeben werden.

Artikel 12 Vorabquoten

(1) ¹In einem Auswahlverfahren sollen bis zu zwei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorbehalten werden für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
5. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium),
6. in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.

²Die Quote nach Satz 1 Nr. 6 soll nur gebildet werden, wenn zu erwarten ist, dass der Anteil der ihr unterfallenden Bewerberinnen und Bewerber an der Bewerbergesamtzahl mindestens eins vom Hundert beträgt; wird die Quote nicht gebildet, erfolgt eine Beteiligung am Verfahren nach den Artikeln 13 oder 14.

(2) ¹Die Quoten nach Absatz 1 Satz 1 können für die Studienplätze je Studienort oder für die Gesamtzahl aller Studienplätze gebildet werden. ²Daneben kann bestimmt werden, dass der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtzahl. ³Nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach den Artikeln 13 oder 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vergeben.

(3) ¹Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ²Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach den Artikeln 13 und 14 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert am Vergabeverfahren beteiligt.

(4) ¹Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose werden in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. ²Besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, können berücksichtigt werden. ³Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studierender für ein Studium ein Stipendium erhält,
2. auf Grund besonderer Vorschriften mit der Einweisung in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
3. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
4. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

⁴Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt.

(6) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(7) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 werden in erster Linie unter Qualifikationsgesichtspunkten ausgewählt.

(8) Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach den Artikeln 13 oder 14 zugelassen werden; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

Artikel 13

Allgemeines Auswahlverfahren

(1) Im allgemeinen Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 12 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. ¹Überwiegend nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium. ²Die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen, die über die Eignung für den jeweiligen Studiengang besonderen Aufschluss geben können, sollen gewichtet werden. ³Qualifikationsgrade, die nur geringfügig voneinander abweichen, können als ranggleich behandelt werden. ⁴Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Nachweise innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen vergleichbar sind. ⁵Solange die Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, werden für die Bewerberauswahl Landesquoten gebildet. ⁶Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Bewerbergesamtzahl für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um 30 vom Hundert erhöht. ⁷Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die sich für den betreffenden Studiengang mit ihrem Hauptantrag beworben haben und eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist;

2. ¹im Übrigen

- a) überwiegend nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit). ²Für einen Teil der hiernach zu vergebenden Studienplätze kann neben der Wartezeit auch der Grad der Qualifikation berücksichtigt werden; in diesem Falle gilt Nummer 1 Satz 5 bis 7 entsprechend. ³Bei der Vergabe nach den Sätzen 1 und 2 können eine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung nach dem Erwerb der Qualifikation in ihrer Art und Dauer berücksichtigt und ein vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation außerhalb der Hochschule erlangter berufsqualifizierender Abschluss besonders bewertet werden. ⁴Den Zeiten einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung stehen solche Zeiten gleich, in denen wegen der Erfüllung von Unterhaltspflichten, wegen der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren, wegen Krankheit oder aus sonstigen nicht selbst zu vertretenden Gründen keine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung aufgenommen werden konnte. ⁵Die Berücksichtigung einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung sowie die besondere Bewertung berufsqualifizierender Abschlüsse besteht in einer Vergünstigung bei der Wartezeit. ⁶Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden auf die Wartezeit nicht angerechnet. ⁷Eine über acht Jahre hinausgehende Dauer der Wartezeit bleibt unberücksichtigt;

b) ansonsten nach dem Ergebnis eines von den Hochschulen durchzuführenden Auswahlverfahrens. ²Die jeweilige Hochschule vergibt die Studienplätze in diesem Verfahren nach ihrer Entscheidung

aa) nach dem Grad der Qualifikation,

bb) nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben soll,

cc) nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang,

dd) aufgrund einer Verbindung von Maßstäben nach Doppelbuchstaben aa bis cc.

³Wer nach Nummer 1 oder Buchstabe a ausgewählt wurde oder den Quoten nach Artikel 12 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 unterfällt, nimmt am Auswahlverfahren nicht teil; wer der Quote nach Artikel 12 Abs. 1 Nr. 6 unterfällt, nimmt am Auswahlverfahren teil, wenn diese Quote nicht gebildet wird. ⁴Die Teilnehmerzahl des Auswahlverfahrens kann begrenzt werden. ⁵In diesem Fall entscheidet über die Teilnahme der Grad der Qualifikation, bei gleichem Grad der Qualifikation das Los. ⁶Die Teilnahme an einem Auswahlverfahren ist je Studiengang nur einmal möglich. ⁷Die Zentralstelle teilt den Hochschulen die für die Durchführung des Verfahrens benötigten Bewerberdaten mit. ⁸Wer nachweist, bereits zur Teilnahme an einem Gespräch nach Satz 2 Doppelbuchstabe bb geladen worden, aber aus in seiner Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen an der Gesprächsteilnahme gehindert gewesen zu sein, wird auf Antrag im nächstfolgenden Vergabeverfahren vorab für die Teilnahme am Gespräch an der betreffenden Hochschule bestimmt.

(2) Für die Entscheidung in den Fällen von Ranggleichheit kann eine Verbindung der Maßstäbe nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a vorgesehen werden.

(3) ¹Besteht nach Anwendung der Absätze 1 und 2 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 11 Abs. 2 angehört. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

Artikel 14

Besonderes Auswahlverfahren

(1) ¹Im besonderen Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 12 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. ¹Überwiegend nach den Leistungen, die sich aus dem Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung ergeben, und nach dem Ergebnis eines Feststellungsverfahrens. ²Dabei sollen die in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Leistungen in der Regel mindestens gleichwertig berücksichtigt werden. ³Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 bis 7 gilt entsprechend. ⁴Bis zu 10 vom Hundert der Gesamtzahl der Studienplätze können den Bewerberinnen und Bewerbern vorbehalten werden, die nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens die besten Leistungen erbringen;

2. ¹im Übrigen

a) überwiegend nach der Zahl der Semester, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber im jeweiligen Studiengang beworben hat (Bewerbungssemester),

b) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs. ²Wer nach Nummer 1 oder Buchstabe a ausgewählt wurde oder den Quoten nach Artikel 12 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 unterfällt, nimmt am Auswahlgespräch nicht teil; wer der Quote nach Artikel 12 Abs. 1 Nr. 6 unterfällt, nimmt am Auswahlgespräch teil, wenn diese Quote nicht gebildet wird.

²Bei der Vergabe von Studienplätzen wird nur berücksichtigt, wer am Feststellungsverfahren teilgenommen hat.

(2) ¹Im Feststellungsverfahren sollen grundsätzlich nicht die Kenntnisse festgestellt werden, die bereits Gegenstand der Bewertung in der Hochschulzugangsberechtigung sind; es soll insbesondere Gelegenheit gegeben werden, in den bisherigen Abschlüssen nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachzuweisen, die für den Studienerfolg von Bedeutung sein können und an die Kenntnisse anknüpfen, die in dem Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung bewertet worden sind. ²Zu diesem Zweck können insbesondere entsprechende Testverfahren durchgeführt werden. ³Das Feststellungsverfahren ist hinsichtlich der Anforderungen, der Bewertung und der Art der Durchführung einheitlich zu gestalten. ⁴Die Organisation einschließlich der Durchführung des Tests an den Testorten oder sonstiger mit Feststellungsverfahren verbundener Prüfungen obliegt staatlichen Einrichtungen, die durch Landesrecht bestimmt werden. ⁵Das Ergebnis eines Feststellungsverfahrens hat Gültigkeit für alle Studiengänge, in denen ein besonderes Auswahlverfahren durchgeführt wird. ⁶Bezieht sich ein Feststellungsverfahren auf einen bestimmten Studiengang, hat das Ergebnis dieses Feststellungsverfahrens Gültigkeit nur für diesen Studiengang; das Ergebnis eines anderen Feststellungsverfahrens hat für diesen Studiengang keine Gültigkeit. ⁷Eine mehrfache Teilnahme am Feststellungsverfahren soll nicht vorgesehen werden. ⁸Es kann vorgesehen werden, dass am Feststellungsverfahren auch Schülerinnen und Schüler der letzten Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung sowie entsprechende Schülerinnen und Schüler von Einrichtungen des zweiten Bildungsweges teilnehmen.

(3) ¹Während eines Studiums an einer deutschen Hochschule können Bewerbungssemester nicht erworben werden. ²Ein vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang außerhalb der Hochschule erlangter berufsqualifizierender Abschluss und eine Berufstätigkeit nach dem Erwerb der Qualifikation können in ihrer Art und Dauer besonders bewertet werden. ³Dies gilt auch bei der Erfüllung einer Dienstpflicht oder entsprechenden Dienstleistung oder einer sonstigen Dienstpflicht oder entsprechenden Dienstleistung oder einer sonstigen entsprechenden Tätigkeit durch den Personenkreis des Artikels 11 Abs. 2 Satz 1. ⁴Den Zeiten einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit stehen solche Zeiten gleich, in denen wegen der Erfüllung von Unterhaltungspflichten, wegen Krankheit oder aus sonstigen nicht selbst zu vertretenden Gründen ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule nicht erlangt oder eine Berufstätigkeit nicht aufgenommen werden konnte. ⁵Die Berücksichtigung der besonderen Bewertung eines berufsqualifizierenden Abschlusses, einer Berufstätigkeit, eines abgeleisteten Dienstes nach Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und einer Tätigkeit nach Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 besteht in einer Erhöhung der Zahl der Bewerbungssemester. ⁶Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die in dem beantragten Studiengang zugelassen worden sind, werden Bewerbungssemester erst nach der der Zulassung folgenden Bewerbung gezählt und Erhöhungen der Bewerbungssemester nach Satz 5, die bis zum Zeitpunkt der Zulassung vorzunehmen waren, nicht mehr berücksichtigt.

(4) ¹Die Auswahlgespräche nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b werden von den Hochschulen durchgeführt. ²Die Auswahl erfolgt nach dem Maß der im Auswahlgespräch festgestellten Motivation und Eignung für das Studium des beantragten Studienganges und für den angestrebten Beruf. ³Die Teilnehmerzahl des Auswahlgesprächs kann begrenzt werden. ⁴In diesem Fall bestimmt die Zentralstelle durch das Los, wer am Auswahlgespräch teilnimmt. ⁵Die Teilnahme an einem Auswahlgespräch ist je Studiengang nur einmal möglich.

(5) Kann für einen Studiengang ein Feststellungsverfahren nicht durchgeführt werden oder ist dessen Ergebnis ganz oder teil-

weise nicht verwertbar, wird diesen Bewerberinnen und Bewerbern für die betreffenden Vergabeverfahren unter Berücksichtigung des Grades der Qualifikation ein Testwert durch das Los zugeordnet.

(6) ¹Für die Entscheidung in den Fällen von Rangleichheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 kann der Vorrang der Bewerberin oder des Bewerbers mit dem besseren Ergebnis des Feststellungsverfahrens vorgesehen werden. ²Besteht nach Anwendung der Absätze 1 bis 5 Rangleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 11 Abs. 2 angehört. ³Besteht danach noch Rangleichheit, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

(7) ¹Wer nachweist, aus in seiner Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Feststellungsverfahren gehindert gewesen zu sein, wird auf Antrag abweichend von der Regelung des Absatzes 1 Satz 2 bei der Vergabe von Studienplätzen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b berücksichtigt. ²Wer nachweist, bereits zur Teilnahme am Auswahlgespräch geladen, aber aus in seiner Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch gehindert gewesen zu sein, wird auf Antrag im nächstfolgenden Vergabeverfahren abweichend von der Regelung des Absatzes 4 Satz 4 vorab für die Teilnahme am Auswahlgespräch bestimmt.

(8) ¹Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Feststellungsverfahren können mit deren Einverständnis die für die laufende Auswertung des Feststellungsverfahrens erforderlichen Angaben über ihren Bildungsgang und ihre persönlichen und sozialen Verhältnisse erhoben werden. ²Die Angaben sind zu anonymisieren und dürfen nur zum Zwecke der laufenden Auswertung des Feststellungsverfahrens verwertet werden.

Artikel 15

Verfahrensvorschriften

(1) Die Zentralstelle ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 16 berechtigt, Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.

(2) Die Zentralstelle ermittelt auf Grund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, an welcher Hochschule eine Zulassung erfolgen kann und erlässt den Zulassungsbescheid.

(3) ¹Für einen Studiengang wird zunächst berücksichtigt, wer diesen Studiengang an erster Stelle (Hauptantrag) genannt hat. ²Danach wird in der gewählten Reihenfolge der Studiengänge berücksichtigt, wer den Studiengang an zweiter oder einer weiteren Stelle (Hilfsanträge) genannt hat. ³Sind mehrere Studiengänge und mehrere Hochschulen genannt, geht der Studiengangswunsch dem Studienortwunsch vor.

(4) Soweit an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs besteht, wird die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt.

(5) Die Hochschule ist verpflichtet, die Zugelassenen einzuschreiben, wenn die übrigen Einschreibevoraussetzungen vorliegen.

(6) Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Zentralstelle über die Zulassungsanträge findet nicht statt.

(7) ¹Beruhet die Zulassung durch die Zentralstelle auf falschen Angaben der Bewerberin oder des Bewerbers, nimmt die Zentralstelle sie zurück; ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Zentralstelle sie zurücknehmen. ²Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen.

(8) ¹Wer in den Fällen des Artikels 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und des Artikels 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b von einer Hochschule ausgewählt worden ist, wird von der Hochschule zugelassen. ²Wer nicht ausgewählt worden ist, erhält von der Hochschule einen auf die Auswahl in der jeweiligen Quote

beschränkten Ablehnungsbescheid. ³Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.

Artikel 16 Rechtsverordnungen

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien, insbesondere:

1. die Verteilungs- und Auswahlkriterien (Artikel 10 bis 14),
2. die Quoten nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5, Artikel 12 Abs. 1, Artikel 13 Abs. 1 und Artikel 14 Abs. 1,
3. den Ablauf des Verteilungsverfahrens nach Artikel 10,
4. die Festlegungen nach Artikel 8 Abs. 2,
5. den Ablauf des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Zentralstelle zu richten sind, einschließlich der Fristen,
6. den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen freigebliebener Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
7. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 12 Abs. 4 Satz 3,
8. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 11 Abs. 4,
9. die Auswahl für die Teilnahme am Auswahlverfahren der Hochschulen nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und die Grundzüge der Durchführung dieses Verfahrens,
10. den Ablauf des Feststellungsverfahrens einschließlich der Voraussetzungen für die Teilnahme und für den Ausschluss vom Verfahren,
11. die für die laufende Auswertung des Feststellungsverfahrens nach Artikel 14 Abs. 8 erforderlichen Erhebungen, insbesondere die von den am Feststellungsverfahren Teilnehmenden zu erhebenden Angaben sowie das Verfahren der Auswertung dieser Angaben,
12. das Verhältnis des Grades der Qualifikation zu dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens im besonderen Auswahlverfahren,
13. die Auswahl für die Teilnahme am Auswahlgespräch und Grundzüge der Durchführung des Auswahlgesprächs,
14. die Einbeziehung und die Aufhebung der Einbeziehung von Studiengängen,
15. die Normwerte sowie die Kapazitätsermittlung und die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 7,
16. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Artikel 1 Abs. 1 Satz 4.

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze notwendig ist.

Artikel 17 Haushalt der Zentralstelle

(1) Der Haushaltsvorentwurf bedarf der Zustimmung der für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien und der Finanzministerien der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

(2) ¹Das Sitzland verpflichtet sich, den Haushalt der Zentralstelle nach den Beschlüssen der für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien und der Finanzministerien der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen. ²Die Länder verpflichten sich, dem Sitzland den rechnermäßigen Zuschussbetrag anteilig zu erstatten. ³Der Betrag wird auf die einzelnen Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl umgelegt. ⁴Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. ⁵Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge,

welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. ⁶Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorausgehenden Haushaltsjahres.

(3) ¹Die in die Haushaltsrechnung der Zentralstelle nicht eingehenden besonderen Kosten des Sitzlandes werden von den übrigen Ländern nach Abzug des auf das Sitzland entfallenden Anteils dem Sitzland abgegolten. ²Hierfür gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend.

(4) ¹Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haushaltsplans fällig. ²Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

(5) ¹Für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Sitzland geltenden Vorschriften maßgebend. ²Das Sitzland teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens den vertragschließenden Ländern mit.

Artikel 18 Finanzierung des Tests

¹Für die Entwicklung eines Tests im Rahmen des Feststellungsverfahrens nach Artikel 14 sowie für die erforderlichen Begleituntersuchungen tragen die Länder anteilig die Kosten; Artikel 17 Abs. 2 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend. ²Über die Bereitstellung der Mittel wird jährlich von den für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien und den Finanzministerien der Länder jeweils mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschlossen.

Artikel 19 Staatlich anerkannte Hochschulen

¹Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen werden. ²Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuss. ³Öffentliche nichtstaatliche Fachhochschulen gelten als staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Staatsvertrages.

Artikel 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Zentralstelle vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark beziehungsweise fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Zentralstelle.

Artikel 21 Schlussvorschriften

(1) ¹Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt ist. ²Er findet erstmals auf das seinem Inkrafttreten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren, frühestens jedoch auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2000/2001, und auf ein vor diesem Vergabeverfahren im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 14 durchzuführendes Feststellungsverfahren Anwendung. ³Der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 tritt mit

Abschluss des Vergabeverfahrens außer Kraft, das dem Vergabeverfahren nach Satz 2 vorangeht.

(2) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärungen gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum Ablauf des fünften vollen Kalenderjahres nach seinem Inkrafttreten.

(3) ¹Nach Außerkrafttreten dieses Staatsvertrages ist die Zentralstelle aufzulösen. ²Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. ³Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.

(4) Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des Artikels 17 Abs. 2 zu erstatten.

(5) Über die Verwendung des der Zentralstelle dienenden Vermögens beschließen die für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien und die Finanzministerien der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Bonn, den 24. Juni 1999

Für das Land Baden-Württemberg:
Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern:
i. V. E. Huber

Für das Land Berlin:
Eberhard Diepgen

Für das Land Brandenburg:
Manfred Stolpe

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Henning Scherf

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Ortwin Runde

Für das Land Hessen:
R. Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
H. Ringstorff

Für das Land Niedersachsen:
Gerhard Glogowski

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Wolfgang Clement

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Kurt Beck

Für das Saarland:
Reinhard Klimmt

Für den Freistaat Sachsen:
Günter Meyer

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Reinhard Höppner

Für das Land Schleswig-Holstein:
Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen:
Bernhard Vogel

Vierte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Laufbahnverordnung Vom 31. Mai 2000

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 18 Abs. 1 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370) und
2. § 3 des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen (SächsRiG), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 1999 (SächsGVBl. S. 121) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Sächsischen Laufbahnverordnung

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Laufbahnen der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Laufbahnverordnung – SächsLVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (SächsGVBl. S. 457), geändert durch Verordnung vom 27. Mai 1998 (SächsGVBl. S. 240), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 bis 5“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
 - b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst: „5. aufgrund des § 22 Abs. 5 oder“.
 - c) Nummer 6 wird wie folgt gefasst: „6. aufgrund des § 9 Abs. 1 SächsBG.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „einer Besoldungsgruppe“ durch die Worte „den Besoldungsordnungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „unwirksam“ durch das Wort „nichtig“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(4) Eine Beförderung ist nicht zulässig

 1. während der Probezeit,
 2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung,
 3. vor Ablauf von zwei Jahren, in Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes von einem Jahr, nach der letzten Beförderung, es sei denn, der Beamte hätte sein bisheriges Amt nicht zu durchlaufen brauchen,
 4. vor Feststellung der Eignung für einen höher bewerteten Dienstposten nach Ablauf einer sechsmonatigen Erprobungszeit. Die Erprobungszeit gilt als geleistet, soweit sich der Beamte in den Tätigkeiten eines Dienstpostens gleicher Bewertung bewährt hat. § 4 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.“
 - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „Nr. 1 und 2“ eingefügt und die Worte „während der Probezeit oder vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung“ werden gestrichen.
 - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Worte „Bestehen der Laufbahnprüfung“ durch die Worte „Erwerb der Laufbahnbefähigung“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eines Urlaubes nach § 4 Abs. 2 Satz 1, wenn dieser zur Ausübung einer Tätigkeit als Parlamentarischer Berater, Wissenschaftlicher

Assistent oder als Geschäftsführer bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlaments erteilt wird;“.

3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „durch Bestehen der Laufbahnprüfung erworbene“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Befähigung für eine Laufbahn kann abweichend von Absatz 2 bei Beamten, denen aufgrund von § 35 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 3 Satz 1 oder § 55 Abs. 1 Satz 1 SächsBG ein anderes Amt einer anderen Laufbahn übertragen werden soll, als Befähigung für die andere Laufbahn nach Unterweisung in der neuen Laufbahn und Bestehen der Laufbahnprüfung für diese Laufbahn erworben werden, wenn nicht für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung besonders vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist. Für die Unterweisung und die Laufbahnprüfung gilt in Laufbahnen des mittleren Dienstes § 20 Abs. 2 und 3 Satz 1 und in Laufbahnen des gehobenen Dienstes § 24 Abs. 2 und 4 Satz 1 entsprechend. Die für die Ernennung in der neuen Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann eine längere Dauer der Unterweisung festsetzen. Bei Beamten, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, kann sie abweichend von Satz 1 zulassen, dass von der Laufbahnprüfung abgesehen wird; sie entscheidet dann über die Anerkennung der Befähigung. Die Beamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer Rechtsstellung, in den Fällen des § 55 Abs. 1 Satz 1 SächsBG in ihrem früheren Amt. Abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 2 hat der Beamte in der neuen Laufbahn Ämter, die einer niedrigeren Besoldungsgruppe als seinem bisherigen Amt zugeordnet sind, nicht mehr zu durchlaufen.“
 - c) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
 - d) In Absatz 6 Satz 1 wird hinter dem Wort „Laufbahnprüfung“ ein Komma eingefügt, und die Angabe „Absatz 2 bis 5“ wird durch die Angabe „Absatz 2 und 3“ ersetzt.
 - e) Die Absätze 6 bis 8 werden zu Absätzen 4 bis 6.
4. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Laufbahnbewerber leisten einen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf; soweit der Vorbereitungsdienst auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, kann er auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet werden.“
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Eine Anrechnung von Zeiten eines erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsgangs für eine Laufbahn auf die Ausbildung für die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung kann nur nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erfolgen. Dasselbe gilt für eine Anrechnung von Zeiten eines nicht erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsgangs für eine

- Laufbahn auf die Ausbildung für die nächstniedere Laufbahn derselben Fachrichtung.“
6. Dem § 22 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes besitzt auch, wer außerhalb des Vorbereitungsdienstes eine den Anforderungen der Absätze 1 und 2 entsprechende Ausbildung in einem Studiengang einer Hochschule durch eine Prüfung abgeschlossen hat, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist. Der Befähigungserwerb erfolgt nach Maßgabe der Festlegungen in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Wenn die besonderen Verhältnisse der Laufbahn es erfordern, kann als Voraussetzung für die Anerkennung der Prüfung als Laufbahnprüfung eine auf höchstens sechs Monate zu bemessende Einführung in die Laufbahnaufgaben vorgeschrieben werden.“
7. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt.“
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Einführung entspricht der dreijährigen Ausbildung in dem für die Laufbahn eingerichteten Fachhochschulstudiengang nach § 22 Abs. 2.“
- cc) Im bisherigen Satz 2 werden hinter dem Wort „um“ die Worte „bis zu“ eingefügt.
- b) In Absatz 6 wird die Angabe „Absatzes 4 Satz 2“ durch die Angabe „Absatzes 5 Satz 2“ ersetzt.
8. Dem § 25 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dies gilt auch im Falle der Anstellung in einem Beförderungsamts.“
9. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Dies gilt auch im Falle der Anstellung in einem Beförderungsamts.“
- b) Im bisherigen Satz 2 werden die Worte „solches Amts“ durch die Angabe „Amts nach Satz 1“ ersetzt.
10. § 40 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
„d) Beförderung während der Probezeit oder vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder vor Ablauf von zwei Jahren, in Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes von einem Jahr nach der letzten Beförderung oder vor Feststellung der Eignung für einen höher bewerteten Dienstposten nach Ablauf einer sechsmonatigen Erprobungszeit: § 7 Abs. 4 Satz 1,“.
- b) In Buchstabe e wird die Angabe „§ 29 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
11. In § 41 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 und § 7 Abs. 5“ ersetzt.
12. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Abweichend von § 17 Abs. 1 Nr. 1, § 21 Abs. 1 Nr. 1 und § 26 Nr. 1 ist bei Bewerbern, die wegen der Geburt eines Kindes oder der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines mit dem Beamten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren von einer Bewerbung vor Vollendung des 32. Lebensjahres, in Laufbahnen des höheren technischen Dienstes vor Vollendung des 35. Lebensjahres, abgesehen haben, dem Höchstalter für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Betreuung oder Pflege eines Kindes je ein Zeitraum von drei Jahren bis zu einem Höchstalter von 38 Jahren zuzurechnen. Entsprechendes gilt bei der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Ehegatten, Verwandten ersten oder zweiten Grades oder Schwiegereltern.“
- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Bei Bewerbern, die die Laufbahnbefähigung nach § 22 Abs. 5 erworben haben, ist für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe der für den Befähigungserwerb erforderliche Zeitraum dem Höchstalter nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 hinzuzurechnen. Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

Artikel 2

Neufassung der Sächsischen Laufbahnverordnung

Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut der Sächsischen Laufbahnverordnung in der vom In-Kraft-Treten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 31. Mai 2000

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht

**Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zur Änderung der Verordnung zur Sechsten Durchführungsverordnung zum
Marktstrukturgesetz
Vom 5. Juni 2000**

Auf Grund von § 3 a der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1994 (BGBl. I S. 1459), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2642, 2643), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz vom 23. Juli 1997 (SächsGVBl. S. 510) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:
„7. Hanfsamen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:
„7. bei Hanfsamen auf 100 t“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 5. Juni 2000

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister für
Umwelt und Landwirtschaft
Steffen Flath**

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung
zur Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz
Vom 5. Juni 2000**

Auf Grund von § 1 der Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder Energiegewinnung vom 25. März 1992 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2642, 2643), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1997 (SächsGVBl. S. 510) wird wie folgt geändert:

1. Der Tabelle in § 1 werden folgende Positionen angefügt:
„ex 5301 Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Abfälle davon
ex 5302 Hanf (*Cannabis sativa* L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Abfälle davon.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 bis 6 angefügt:

- „4. 200 ha bei Flachs, gemäß KN-Code ex 5301,
5. 200 ha bei Hanf, gemäß KN-Code ex 5302,
6. 300 ha bei Flachs und Hanf.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 5. Juni 2000

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister für
Umwelt und Landwirtschaft
Steffen Flath**

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zur Aufteilung der Schlüsselmassen nach § 4 des Finanzausgleichsgesetzes
im Jahr 2000
Vom 11. Mai 2000

Auf Grund von § 32 Abs. 9 des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 8. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 653), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. März 2000 (SächsGVBl. S. 126) geändert worden ist, wird im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern sowie nach Anhörung des Beirates für kommunalen Finanzausgleich gemäß § 35 Abs. 2 FAG verordnet:

§ 1
Grundsatz

Die Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse auf den kreisangehörigen Raum und den kreisfreien Raum erfolgt nach der Grundlage des zum 1. Januar 2000 geltenden Gebietsstandes nach § 4 Abs. 1 bis 5 FAG.

§ 2
Allgemeine Schlüsselzuweisungen

Die für allgemeine Schlüsselzuweisungen nach §§ 5 bis 14 FAG zur Verfügung stehende Schlüsselmasse beträgt 5 153 978 300 DM. Sie wird wie folgt aufgeteilt:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden (§§ 6 bis 9 FAG) | 1 690 224 800 DM, |
| 2. Schlüsselzuweisungen an Kreisfreie Städte (§ 10 FAG) | 2 187 964 300 DM, |
| 3. Schlüsselzuweisungen an Landkreise (§§ 11 bis 14 FAG) | 1 275 789 200 DM. |

§ 3

Zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen

Die für zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen nach § 16 FAG zur Verfügung stehende Schlüsselmasse beträgt 418 819 700 DM. Sie wird gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 FAG wie folgt aufgeteilt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. investive Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden | 157 419 300 DM, |
| 2. investive Schlüsselzuweisungen an Kreisfreie Städte | 189 999 300 DM, |
| 3. investive Schlüsselzuweisungen an Landkreise | 71 401 100 DM. |

§ 4

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Aufteilung der Schlüsselmassen nach § 4 des Finanzausgleichsgesetzes infolge des Gebietswechsels kreisangehöriger Gemeinden zu den Kreisfreien Städten im Jahr 1999 (SächsGVBl. S. 290) außer Kraft.

Dresden, den 11. Mai 2000

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Milbradt

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit
über Zuständigkeiten zur Ausführung chemikalienrechtlicher Vorschriften
(Chemikalienrecht-Zuständigkeitsverordnung – ChemRZuVO)
Vom 9. Mai 2000

Aufgrund von § 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 des Gesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen (SächsZuÜbG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 89) wird verordnet:

§ 1
Zuständigkeit

(1) Für die in der Anlage aufgeführten Verwaltungsaufgaben sind die dort in Spalte 4 genannten Stellen sachlich zuständig. In Angelegenheiten, die der Bergaufsicht nach § 69 in Verbindung mit den §§ 2 und 126 bis 131 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164, 187), in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sind statt der in Spalte 4 der Anlage genannten die in Spalte 5 der Anlage genannten Stellen zuständig.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit kann bestimmen, dass für einzelne der Gewerbeaufsicht unterstehende

Betriebsstätten, die im räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang mit Betriebsstätten geführt werden, die der Bergaufsicht unterstehen, das Bergamt zuständig ist, soweit dies zur Vereinheitlichung der Aufsicht im Arbeitsschutz geboten ist.

§ 2
Fachaufsicht

(1) Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft führt die Fachaufsicht über

1. die Regierungspräsidien, soweit diese die Fachaufsicht über die Staatlichen Umweltfachämter führen,
2. das Oberbergamt, soweit dieses nach Spalte 5 der Anlage an die Stelle des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft tritt oder die Fachaufsicht über die Bergämter in Fällen ausübt, in denen die Bergämter nach Spalte 5 der Anlage an die Stelle des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft oder die Stelle der Staatlichen Umweltfachämter treten.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit führt die Fachaufsicht über

1. die Regierungspräsidien und das Oberbergamt, soweit diese von Absatz 1 nicht erfasste Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung wahrnehmen,
2. das Sächsische Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin,
3. die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

(3) Die Regierungspräsidien führen die Fachaufsicht über die Staatlichen Umweltfachämter und die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

(4) Das Oberbergamt führt die Fachaufsicht über die Bergämter.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 gelten für die Fachaufsicht in dem Falle nach Nummer 3.4 der Anlage die abfallrechtlichen Vorschriften.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 9. Mai 2000

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Steffen Flath**

**Der Staatsminister
für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Kajo Schommer**

Anlage

(zu § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und 5)

Verzeichnis:

Nummer	Rechtsgrundlage	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Stelle	Zuständige Stelle in Angelegenheiten, die der Bergaufsicht nach § 69 in Verbindung mit den §§ 2 und 126 bis 131 BBergG unterliegen
1	2	3	4	5
1	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 950, 969), in der jeweils geltenden Fassung			
1.1	§ 16c Abs. 1	Entgegennahme einer Liste über alte Stoffe	SMUL	SMUL
1.2	§ 16e Abs. 3	Entgegennahme von Angaben vom Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin	GGIZ	GGIZ
1.3	§ 19a Abs. 4	Entgegennahme einer Mitteilung zur Übertragung der Aufbewahrungspflicht	SMUL	SMUL
1.4	§ 19a Abs. 5	Feststellung zur Verwertbarkeit einer Prüfung	SMUL	SMUL
1.5	§ 19b Abs. 1	Erteilung einer GLP-Bescheinigung	SMUL	SMUL
1.6	§ 19c Abs. 1	Mitwirkung bei der Berichterstattung über die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis	SMUL	SMUL

Nummer	Rechtsgrundlage	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Stelle	Zuständige Stelle in Angelegenheiten, die der Bergaufsicht nach § 69 in Verbindung mit den §§ 2 und 126 bis 131 BBergG unterliegen
1	2	3	4	5
1.7	§ 21 Abs. 1, 2 und 3	Überwachung der Durchführung des Chemikaliengesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen sowie von EG-Verordnungen		
1.7.1		hinsichtlich der Vorschriften zur Guten Laborpraxis	SMUL	SMUL
1.7.2		hinsichtlich der Vorschriften zu den Anmelde- und Mitteilungspflichten für Stoffe	SMUL	SMUL
1.7.3		hinsichtlich der Vorschriften der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates vom 15. Dezember 1994 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 333 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung	StUFA	BA
1.7.4		in den vorstehend nicht aufgeführten Fällen		
		a) Belange des Arbeitsschutzes betreffend und hinsichtlich der §§ 2 bis 4 ChemVerbotsV	GAA	BA
		b) Belange des Umweltschutzes und des Schutzes des Menschen im Übrigen betreffend	StUFA	BA
1.8	§ 21 Abs. 6	Verlangen der Erstattung und Vorlage eines Gutachtens		
1.8.1		Belange des Arbeitsschutzes betreffend	GAA	BA
1.8.2		Belange des Umweltschutzes und des Schutzes des Menschen im Übrigen betreffend	StUFA	BA
1.9	§ 21a Abs. 2	Entgegennahme der Information über einen Verstoß, Entscheidung über das weitere Vorgehen	SMUL	OBA
1.10	§ 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2	Entgegennahme von Unterlagen, Mitteilungen und Informationen der Anmeldestelle	SMUL	SMUL
1.11	§ 23 Abs. 1	Treffen von Anordnungen		
1.11.1		hinsichtlich der Vorschriften zur Guten Laborpraxis	SMUL	SMUL
1.11.2		hinsichtlich der Vorschriften zu den Anmelde- und Mitteilungspflichten für Stoffe	SMUL	SMUL

Nummer	Rechtsgrundlage	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Stelle	Zuständige Stelle in Angelegenheiten, die der Bergaufsicht nach § 69 in Verbindung mit den §§ 2 und 126 bis 131 BBergG unterliegen
1	2	3	4	5
1.11.3		hinsichtlich der Vorschriften der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates vom 15. Dezember 1994 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 333 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung	SMUL	OBA
1.11.4		in den vorstehend nicht aufgeführten Fällen		
		a) Belange des Arbeitsschutzes betreffend und hinsichtlich der §§ 2 bis 4 ChemVerbotsV	GAA	BA
		b) Belange des Umweltschutzes und des Schutzes des Menschen im Übrigen betreffend	SMUL, bei Gefahr im Verzug auch StUFA	BA
1.12	§ 23 Abs. 1a	Untersagung einer Arbeit	GAA	BA
1.13	§ 23 Abs. 2	Treffen einer Anordnung, Verlängerung der Anordnung		
1.13.1		Belange des Umweltschutzes betreffend	SMUL	SMUL
1.13.2		Belange des Schutzes des Menschen betreffend	SMWA	
2	Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1151), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 6 der Verordnung vom 18. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2059, 2064), in der jeweils geltenden Fassung			
2.1	§ 2 Abs. 1	Erteilung einer Erlaubnis für das Inverkehrbringen von Stoffen oder Zubereitungen	GAA	
2.2	§ 2 Abs. 3	Entgegennahme einer Anzeige über den Wechsel einer Person	GAA	
2.3	§ 2 Abs. 6	Entgegennahme einer Anzeige über das erstmalige Inverkehrbringen von Stoffen oder Zubereitungen oder über den Wechsel einer Person	GAA	BA

Nummer	Rechtsgrundlage	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Stelle	Zuständige Stelle in Angelegenheiten, die der Bergaufsicht nach § 69 in Verbindung mit den §§ 2 und 126 bis 131 BBergG unterliegen
1	2	3	4	5
2.4	§ 5 Abs. 1 Nr. 1	Durchführung einer Sachkundeprüfung	SMWA	
2.5	§ 5 Abs. 3	Anerkennung der Sachkunde	GAA	
2.6	Anhang, Abschnitt 2 Spalte 3 Abs. 4	Verlängerung der Frist nach dem Anhang Abschnitt 2 Spalte 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ChemVerbotsV	SMUL	OBA
2.7	Anhang, Abschnitt 4 Spalte 3 Abs. 2	Entgegennahme einer Anzeige über das Inverkehrbringen von Zwischenprodukten, Anforderung einer aktualisierten Liste	SMUL	OBA
2.8	Anhang, Abschnitt 13 Spalte 3 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Inverkehrbringens von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmen	SMUL	OBA
2.9	Anhang, Abschnitt 13 Spalte 3 Abs. 3	Genehmigung des Inverkehrbringens von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung	SMUL	OBA
2.10	Anhang, Abschnitt 17 Spalte 3 Abs. 7	Genehmigung von Ausnahmen von den Verboten des Inverkehrbringens von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen	SMUL	OBA
3	Verordnung zum Verbot von bestimmten die Ozonschicht abbauenden Halogenkohlenwasserstoffen (FCKW-Halon-Verbots-Verordnung) vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1090), geändert durch Artikel 8 § 19 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416, 1423), in der jeweils geltenden Fassung			
3.1	§ 2 Abs. 3	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Herstellens oder Inverkehrbringens von Druckgaspackungen	SMUL	OBA
3.2	§ 5 Abs. 3	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Herstellens, Inverkehrbringens oder Verwendens von Reinigungs- und Lösungsmitteln	SMUL	OBA
3.3	§ 8 Abs. 1	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen über Einsatzmengen	StUFA	BA

Nummer	Rechtsgrundlage	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Stelle	Zuständige Stelle in Angelegenheiten, die der Bergaufsicht nach § 69 in Verbindung mit den §§ 2 und 126 bis 131 BBergG unterliegen
1	2	3	4	5
3.4	§ 8 Abs. 4	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen über Rücknahme und Verbleib von Stoffen und Zubereitungen	AbfB	AbfB
4	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1999 (BGBl. I S. 2233) in der jeweils geltenden Fassung			
4.1	§ 4b Abs. 2 Satz 1	Verlangen der Durchführung toxikologischer Tests nach Artikel 3 Abs. 4 der Richtlinie 78/631/EWG des Rates vom 26. Juni 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (Schädlingsbekämpfungsmittel) (ABl. EG Nr. L 206 S. 13), geändert durch die Richtlinie 81/187/EWG des Rates vom 26. März 1981 (ABl. EG Nr. L 88 S. 29), angepasst durch die Richtlinie 84/291/EWG der Kommission vom 18. April 1984 (ABl. EG Nr. L 144 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung	GAA	
4.2	§ 15a Abs. 3 Satz 3	Anerkennung eines Sachkundelehrgangs	SMWA	
4.3	§ 15a Abs. 3 Satz 4	Entgegennahme einer Anzeige über einen Sachkundelehrgang	GAA	
4.4	§ 15d Abs. 2	Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung von Begasungen	GAA	
4.5	§ 15d Abs. 3	Verlangen einer Prüfung von Begasungsmitteln	GAA	
4.6	§ 16 Abs. 1	Verlangen der Darlegung eines Ermittlungsergebnisses	GAA	BA
4.7	§ 16 Abs. 2	Verlangen der Vorlage eines Prüfungsergebnisses	GAA	BA
4.8	§ 16 Abs. 3a	Verlangen der Vorlage eines Gefahrstoffverzeichnisses	GAA	BA
4.9	§ 18 Abs. 3	Verlangen der Mitteilung von Ermittlungs- und Messergebnissen	GAA	BA
4.10	§ 18 Abs. 5	Anerkennung von Verfahren oder Geräten	GAA	BA

Nummer	Rechtsgrundlage	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Stelle	Zuständige Stelle in Angelegenheiten, die der Bergaufsicht nach § 69 in Verbindung mit den §§ 2 und 126 bis 131 BBergG unterliegen
1	2	3	4	5
4.11	§ 21 Abs. 6	Anhörung eines Arbeitnehmers in besonderen Fällen	GAA	BA
4.12	§ 30	Ermächtigung von Ärzten	SLIAA	
4.13	§ 31 Abs. 4	Entgegennahme einer Mitteilung über ein Beschäftigungsverbot	GAA	BA
4.14	§ 31 Abs. 5	Entscheidung über eine ärztliche Bescheinigung	GAA	BA
4.15	§ 36 Abs. 7	Anerkennung von Verfahren oder Geräten	GAA	BA
4.16	§ 37 Abs. 1	Entgegennahme einer Anzeige über Herstellungsverfahren mit einem krebserzeugenden Gefahrstoff oder über Verwendung eines solchen Stoffes	GAA	BA
4.17	§ 37 Abs. 3	Entgegennahme des Ergebnisses der Ermittlungen nach § 18 Abs. 1 GefStoffV	GAA	BA
4.18	§ 37 Abs. 8	Verlangen der Übermittlung von Anzeigen zum Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen	GAA	BA
4.19	§ 39 Abs. 1	Zulassung von Unternehmen für Abbruch- und Sanierungsarbeiten	GAA	
4.20	§ 39 Abs. 2	Entgegennahme eines Arbeitsplans für Abbruch- und Sanierungsarbeiten	GAA	BA
4.21	§ 40	Verwaltungsaufgaben der in den Nummern 4.15 bis 4.18 genannten Art beim Umgang mit erbgutverändernden Gefahrstoffen	GAA	BA
4.22	§ 41 Abs. 1	Anordnung einer ärztlichen Untersuchung, Verwaltungsaufgaben der in den Nummern 4.13 und 4.14 genannten Art nach Erlass von Anordnungen	GAA	BA
4.23	§ 41 Abs. 2	Veränderung der Fristen für Vorsorgeuntersuchungen	GAA	BA
4.24	§ 41 Abs. 3	Verlangen der Unterrichtung über einen Untersuchungsbefund	GAA	BA
4.25	§ 41 Abs. 4	Einholung eines ärztlichen Gutachtens	GAA	BA
4.26	§ 41 Abs. 6	Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall	GAA	BA
4.27	§ 41 Abs. 7	Verlangen von über § 18 Abs. 1 GefStoffV hinausgehenden Ermittlungen im Einzelfall	GAA	BA
4.28	§ 41 Abs. 8	Untersagung der Verwendung krebserzeugender Gefahrstoffe	GAA	BA

Nummer	Rechtsgrundlage	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Stelle	Zuständige Stelle in Angelegenheiten, die der Bergaufsicht nach § 69 in Verbindung mit den §§ 2 und 126 bis 131 BBergG unterliegen
1	2	3	4	5
4.29	§ 41 Abs. 10	Verlangen nach der Herstellung der Lesbarkeit von Verzeichnissen	Überwachungsbehörden nach Nummer 1.7	Überwachungsbehörden nach Nummer 1.7
4.30	§ 41 Abs. 11	Verlangen der Vorlage von Sicherheitsdatenblättern	Überwachungsbehörden nach Nummer 1.7	Überwachungsbehörden nach Nummer 1.7
4.31	§ 42	Zulassung von Ausnahmen von Kennzeichnungspflichten	GAA	BA
4.32	§ 43 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des § 15a Abs. 4 und 5, der §§ 15c und 15d sowie des Anhangs IV Nr. 3 bis 8, 10 und 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 GefStoffV	GAA	BA
4.33	§ 43 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des Anhangs IV Nr. 12 Abs. 1 GefStoffV	SMUL	OBA
4.34	§ 43 Abs. 3	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des Anhangs IV Nr. 13.1 Abs. 1 und 2 GefStoffV	SMUL	OBA
4.35	§ 43 Abs. 4	Verlängerung der Frist nach § 54 Abs. 2 Nr. 2 GefStoffV	SMUL	OBA
4.36	§ 43 Abs. 5	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Verwendung nach Anhang IV Nr. 14 Abs. 1 GefStoffV, Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmen	SMUL	OBA
4.37	§ 43 Abs. 6	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Verwendung nach Anhang IV Nr. 14 Abs. 1 GefStoffV, Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmen	SMUL	OBA
4.38	§ 43 Abs. 7	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des § 15a Abs. 1 und des Anhangs IV Nr. 1 GefStoffV	GAA	BA
4.39	§ 43 Abs. 7a	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des § 15a Abs. 1 Satz 1 und des Anhangs IV Nr. 1 Abs. 1 GefStoffV	GAA	BA
4.40	§ 43 Abs. 8	Zulassung der Verwendung von in § 15d Abs. 1 GefStoffV nicht genannten Begasungsmitteln, Verlangen einer Prüfung	GAA	
4.41	§ 44 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 17 Abs. 1 Satz 1 GefStoffV	GAA	BA
4.42	§ 44 Abs. 2	Verlangen des Nachweises der Wirksamkeit einer Maßnahme	GAA	BA

Nummer	Rechtsgrundlage	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Stelle	Zuständige Stelle in Angelegenheiten, die der Bergaufsicht nach § 69 in Verbindung mit den §§ 2 und 126 bis 131 BBergG unterliegen
1	2	3	4	5
4.43	§ 44 Abs. 3	Zulassung einer vereinfachten Anzeige	GAA	BA
4.44	Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 2	Entgegennahme einer Anzeige über die Reinigung eines Transformators	SMUL	OBA
4.45	Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 3	Anerkennung eines Betriebs zur Durchführung von Reinigungen	SMUL	OBA
4.46	Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 6	Entgegennahme von Messergebnissen zum Nachweis der Einhaltung eines Grenzwerts	SMUL	OBA
4.47	Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 7	Entgegennahme eines Messergebnisses zur PCB-Konzentration	SMUL	OBA
4.48	Anhang V Nr. 2.3 Abs. 10	Entscheidung über einen Antrag des Arbeitgebers	GAA	BA
4.49	Anhang V Nr. 2.4.2.3 Abs. 1	Entgegennahme einer Anzeige über die Lagerung von Stoffen und Zubereitungen	GAA	BA
4.50	Anhang V Nr. 4.2.2 Abs. 1	Entscheidung über die Erforderlichkeit der Bestimmung biologischer Parameter	GAA	BA
4.51	Anhang V Nr. 5.2 Abs. 1	Entgegennahme einer Anzeige über den Wechsel eines Befähigungsschein-Inhabers	GAA	
4.52	Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 1	Erteilung eines Befähigungsscheins	GAA	
4.53	Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 2	Anerkennung eines Lehrgangs	SMWA	
4.54	Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 4	Abnahme einer Prüfung	GAA	
4.55	Anhang V Nr. 5.2 Abs. 4	Entgegennahme eines neuen Zeugnisses	GAA	
4.56	Anhang V Nr. 5.2.2 Abs. 1	Entgegennahme einer Anzeige über die Durchführung von Begasungen, Zulassung von Ausnahmen von der Anzeigepflicht	GAA	BA
4.57	Anhang V Nr. 5.2.3	Verlangen der Übersendung einer Abschrift der Niederschrift über Begasungen	GAA	BA
4.58	Anhang V Nr. 5.6 Abs. 1	Zulassung von Schiffen zur Begasung	GAA	
4.59	Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 1	Entgegennahme einer Anzeige über die Durchführung von Schädlingsbekämpfungen	GAA	
4.60	Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 3	Entgegennahme einer Mitteilung über Änderungen	GAA	

Nummer	Rechtsgrundlage	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Stelle	Zuständige Stelle in Angelegenheiten, die der Bergaufsicht nach § 69 in Verbindung mit den §§ 2 und 126 bis 131 BBergG unterliegen
1	2	3	4	5
4.61	Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 5	Anerkennung der Gleichwertigkeit oder Eignung einer Prüfung oder Ausbildung	GAA	
4.62	Anhang V Nr. 6.4.2	Entgegennahme einer Mitteilung über die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln	GAA	
4.63	Anhang V Nr. 6.4.3	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen über die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln	GAA	BA
4.64	Anhang V Nr. 7.3 Abs. 1 und 4	Entgegennahme einer Anzeige über den Umgang mit künstlichen Mineralfasern nach Anhang V Nr. 7.1 Abs. 1 Satz 1 GefStoffV	GAA	BA
4.65	Anhang V Nr. 7.3 Abs. 3	Entgegennahme des Ergebnisses der Ermittlungen nach § 18 Abs. 1 GefStoffV	GAA	BA

Erläuterung zum vorstehenden Verzeichnis:

Im Verzeichnis verwendete Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

SMUL	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
SMWA	Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
SLIAA	Sächsisches Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
StUFA	Staatliches Umweltfachamt
GAA	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
OBA	Oberbergamt
BA	Bergamt
GGIZ	Gemeinsames Giftinformationszentrum; auf der Grundlage des zwischen dem Land Thüringen, dem Freistaat Sachsen, dem Land Mecklenburg-

Vorpommern und dem Land Sachsen-Anhalt geschlossenen Verwaltungsabkommens über die Unterhaltung eines Gemeinsamen Giftinformationszentrums (GGIZ) an der Medizinischen Hochschule Erfurt (MHE), das mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in Kraft getreten ist (SächsABl. 1993 S. 1195), geändert durch das mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft getretene Abkommen (SächsABl. 1996 S. 32)

AbfB Abfallbehörde;
zuständige Behörde nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Regelung der Zuständigkeit bei der Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften (ABoZuV) vom 20. Dezember 1996 (SächsGVBl. 1997 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung

GLP Gute Laborpraxis

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
über Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk nachgeordneter Behörden und zur
Bestimmung von Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft
sowie der Ernährung
(SMUL-Zuständigkeitsverordnung – SMULZuVO)
Vom 26. Mai 2000

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 1 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2 und 3 des Gesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen (SächsZuÜbG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 89),
2. § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft vom 4. April 1995 (SächsGVBl. S. 133),
3. § 68 Abs. 3 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1997 (EStDV 1997) vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1558), die zuletzt durch das Steuerbereinigungsgesetz 1999 vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601, 2609) geändert worden ist:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk der Behörden

- § 1 Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft
- § 2 Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk der Sächsischen Landesanstalt für Forsten
- § 3 Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk der Staatlichen Ämter für Ländliche Neuordnung
- § 4 Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk der Forstdirektionen
- § 5 Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Gartenbau
- § 6 Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk der staatlichen Forstämter

Zweiter Abschnitt

Sachliche Zuständigkeit

- § 7 Sachliche Zuständigkeit des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
- § 8 Sachliche Zuständigkeit der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft
- § 9 Sachliche Zuständigkeit der Sächsischen Landesanstalt für Forsten
- § 10 Sachliche Zuständigkeit der Staatlichen Ämter für Ländliche Neuordnung
- § 11 Sachliche Zuständigkeit der Forstdirektionen
- § 12 Sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Chemnitz
- § 13 Sachliche Zuständigkeit der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Gartenbau
- § 14 Sachliche Zuständigkeit der unteren Forstbehörden

Dritter Abschnitt

Schlussvorschrift

- § 15 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Erster Abschnitt

Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk

§ 1

**Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk
der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft**

- (1) Die Landesanstalt für Landwirtschaft hat ihren Sitz in Dresden.
- (2) Der Dienstbezirk der Landesanstalt für Landwirtschaft umfasst das Gebiet des Freistaates Sachsen.

§ 2

**Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk
der Sächsischen Landesanstalt für Forsten**

- (1) Die Landesanstalt für Forsten hat ihren Sitz in Graupa.
- (2) Der Dienstbezirk der Landesanstalt für Forsten umfasst das Gebiet des Freistaates Sachsen.

§ 3

**Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk
der Staatlichen Ämter für Ländliche Neuordnung**

- (1) Die Staatlichen Ämter für Ländliche Neuordnung haben ihren Sitz in
 1. Oberlungwitz,
 2. Kamenz,
 3. Wurzen.
- (2) Der Dienstbezirk des Staatlichen Amtes für Ländliche Neuordnung Oberlungwitz umfasst den Regierungsbezirk Chemnitz, der Dienstbezirk des Staatlichen Amtes für Ländliche Neuordnung Kamenz den Regierungsbezirk Dresden und der Dienstbezirk des Staatlichen Amtes für Ländliche Neuordnung Wurzen den Regierungsbezirk Leipzig.

§ 4

**Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk
der Forstdirektionen**

- (1) Die Forstdirektionen haben ihren Sitz in
 1. Bautzen,
 2. Chemnitz.
- (2) Der Dienstbezirk der Forstdirektion Bautzen umfasst den Regierungsbezirk Dresden und der Dienstbezirk der Forstdirektion Chemnitz die Regierungsbezirke Chemnitz und Leipzig.

§ 5

**Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk
der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und der
Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Gartenbau**

- Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Gartenbau ergeben sich aus der Anlage 1.

§ 6

**Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk
der staatlichen Forstämter**

- (1) Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk der staatlichen Forstämter ergeben sich aus der Anlage 2.

(2) Zu den Dienstbezirken der staatlichen Forstämter gehören nicht Waldflächen, die im Alleineigentum einer Körperschaft mit körperschaftlichem Forstamt stehen.

(3) Abweichend von der Abgrenzung der Dienstbezirke nach Absatz 1 können die Forstdirektionen

1. die Betreuung einer Forstbetriebsgemeinschaft einheitlich einem staatlichen Forstamt zuweisen,
2. Wald von Körperschaften dem staatlichen Forstamt zur Bewirtschaftung zuweisen, in dessen Dienstbezirk die Körperschaft ihren Sitz hat.

Die hoheitlichen Zuständigkeiten im Übrigen, insbesondere die forstpolizeilichen Zuständigkeiten, bleiben davon unberührt.

Zweiter Abschnitt Sachliche Zuständigkeit

§ 7

Sachliche Zuständigkeit des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft

Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft ist zuständige Behörde oder Stelle im Sinne des

1. § 53 Abs. 4 und § 70 Abs. 3 des Gesetzes über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz – LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), das zuletzt durch Artikel 2 § 28 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224, 3240) geändert worden ist,
2. § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel Nr. 1 des Gesetzes vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027) geändert worden ist,
3. § 28 Abs. 1 und 2, § 29 und § 31 Abs. 1 der Verordnung über eine Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Flächenzahlungs-Verordnung) vom 6. Januar 2000 (BGBl. I S. 15),
4. § 34, § 14 Abs. 5 Satz 3 der Verordnung über die Gewährung von Prämien für männliche Rinder, Mutterkühe und Mutterschafe (Rinder- und Schafprämien-Verordnung) vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2588), die zuletzt durch Verordnung vom 24. März 2000 (BGBl. I S. 299) geändert worden ist,
5. § 17 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über den Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Flächen, das Verfahren sowie den Beirat nach dem Ausgleichleistungsgesetz (Flächenerwerbsverordnung – FlErwV) vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2072),
6. § 10 Abs. 2, § 22 Abs. 1 Satz 6, Abs. 4 Satz 1, § 25 Abs. 4, § 27 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018, 2026),
7. § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 2 Satz 2, § 6 Abs. 3 Satz 1 und § 9 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz vom 15. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1776),
8. § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Beteiligung von Besamungsstationen an Zuchtprogrammen vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1133),
9. § 1 Satz 2 der Verordnung über Zuchtorganisationen vom 17. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2249), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1738) geändert worden ist,

10. § 2 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Preisnotierungen für Butter, Käse und andere Milcherzeugnisse vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2768),

11. § 28 der Verordnung zur Durchführung der Zusatzabgabenregelung (Zusatzabgabenverordnung) vom 12. Januar 2000 (BGBl. I S. 27),

12. § 8 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für Schulmilch (Schulmilch-Beihilfen-Verordnung) vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2099), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1386) geändert worden ist.

§ 8

Sachliche Zuständigkeit

der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft

(1) Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist zuständige Behörde oder Stelle im Sinne des

1. § 5 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 4 und § 6 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes (Marktstrukturgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521, 2544) geändert worden ist,
2. § 8 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht in § 13 Abs. 1 Nr. 12 und 13 die Zuständigkeit anderweitig geregelt ist,
3. § 28 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 3132) geändert worden ist und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
4. § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 8 der Verordnung vom 27. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2070),
5. § 1c Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 4 und 6, § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 bis 4 der Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte (Pflanzenschutzmittelverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1998 (BGBl. I S. 2161), soweit nicht die sachliche Zuständigkeit der Forstdirektionen gemäß § 11 Nr. 9 gegeben ist,
6. § 3 Abs. 2 Satz 2, § 6 Abs. 4 und 5, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5, § 9, § 11 Satz 2 und 3, § 13a Abs. 3 Satz 2, § 13c Abs. 2, § 13d Abs. 1 Satz 1 und 4, § 13d Abs. 2 Satz 1, § 13f Abs. 1, § 13g Abs. 1 und 2, § 13j Abs. 2, § 13k Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 13l, § 13m Abs. 2, § 13n Abs. 1 bis 4, § 13o Satz 1 sowie § 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 4, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 der Pflanzenbeschauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2000 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 2000 (BGBl. I S. 443),
7. § 3 Satz 1 der Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel (Bienenschutzverordnung) vom 22. Juli 1992 (BGBl. I S. 1410), die durch Artikel 3 Nr. 7 der Verordnung vom 27. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2070, 2071) geändert worden ist, soweit nicht die sachliche Zuständigkeit der Forstdirektionen gemäß § 11 Nr. 8 gegeben ist,
8. § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, § 3, 4 und § 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Scharkakrankheit vom 7. Juni 1971 (BGBl. I S. 804), die zuletzt durch Artikel 3 Nr. 1 der Ver-

- ordnung vom 27. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2070) geändert worden ist,
9. § 1 Abs. 1 und § 4 der Verordnung zur Bekämpfung von Nelkenwicklern vom 3. Mai 1976 (BGBl. I S. 1149), die zuletzt durch Artikel 3 Nr. 5 der Verordnung vom 27. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2070, 2071) geändert worden ist,
 10. § 1, § 2 Nr. 2 und § 4 der Verordnung zur Bekämpfung von Blauschimmelkrankheit des Tabaks vom 13. April 1978 (BGBl. I S. 502), die zuletzt durch Artikel 3 Nr. 3 der Verordnung vom 27. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2070) geändert worden ist,
 11. § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 3, § 4 Abs. 2, § 5 Satz 1, §§ 6 und 7, § 8 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit (Feuerbrandverordnung) vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2551), die zuletzt durch Artikel 3 Nr. 4 der Verordnung vom 27. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2070, 2071) geändert worden ist,
 12. §§ 1, 2 und § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Reblaus (Reblausverordnung) vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1203), die zuletzt durch Artikel 3 Nr. 6 der Verordnung vom 27. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2070, 2071) geändert worden ist,
 13. § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Satz 1, § 3, § 4 Abs. 3, §§ 6 und 8 der Verordnung zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus vom 20. April 1972 (BGBl. I S. 629), die zuletzt durch Artikel 3 Nr. 2 der Verordnung vom 27. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2070) geändert worden ist,
 14. § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4, § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2 Satz 1 und 4, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 7, § 7 Abs. 1 Nr. 3, § 8 Abs. 1 bis 3, § 9 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten-Anbaumaterialverordnung – AGOZ vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1322),
 15. § 1 Abs. 1, § 1a, § 2 Abs. 1 und 4, § 3 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 5 Abs. 1, § 6 Satz 1, § 7 Abs. 1 Satz 1 und 4, § 8 Satz 1 Nr. 2, § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3 und § 11 der Kartoffelschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2604),
 16. § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 2 und 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zum Schutz der Pflanzkartoffelerzeugung in Gesundlagen im Freistaat Sachsen vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1348), die durch Verordnung vom 5. Juni 1997 (SächsGVBl. S. 493) geändert worden ist,
 17. § 4 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Milch, Milcherzeugnisse, Margarineerzeugnisse und ähnliche Erzeugnisse (Milch- und Margarinegesetz) vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juli 1998 (BGBl. I S. 1798) geändert worden ist,
 18. § 1a Abs. 2 Satz 2 sowie § 4a Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Sachkunde zum Betrieb eines Unternehmens der Be- oder Verarbeitung von Milch und eines Milchhandelsunternehmens (Milch-Sachkunde-Verordnung) vom 22. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2555), die zuletzt durch Artikel 89 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 554) geändert worden ist,
 19. § 2 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 3 Abs. 2 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 4 Satz 3, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für Schulmilch (Schulmilch-Beihilfen-Verordnung) vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2099), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1386) geändert worden ist,
 20. § 2 Satz 1 Nr. 2, § 5 Abs. 1 Satz 1, § 8, § 9 Abs. 1 und § 12 Satz 1 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver (Magermilch-Beihilfenverordnung – MMilchBV) vom 31. Mai 1977 (BGBl. I S. 792), die zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018, 2037) geändert worden ist,
 21. § 4 Abs. 2, § 5 Satz 1 und 2, § 10 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b und Abs. 4 Satz 1, § 11 Nr. 2 und 4 sowie § 14 der Verordnung über den Absatz von Butter und Rahm aus öffentlicher oder privater Lagerhaltung an bestimmte Verbrauchergruppen oder zum allgemeinen direkten Verbrauch sowie über die Gewährung von Beihilfen für den Bezug von Butter durch bestimmte Verbrauchergruppen (Milchfett-Verbrauch-Verbilligungsverordnung) vom 18. Januar 1984 (BGBl. I S. 99), die zuletzt durch Artikel 57 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018, 2039) geändert worden ist,
 22. § 2 Abs. 6 und 7, § 3 Abs. 3 Satz 2 und § 5 Abs. 3 der Verordnung über die Güteprüfung und Bezahlung der Anlieferungsmilch (Milch-Güteverordnung) vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878, 1081), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 144, 153) geändert worden ist,
 23. § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2, § 9 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 3, § 16 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Butter und andere Milchstreichfette (Butterverordnung) vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 144), die durch Artikel 7 der Verordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230, 294) geändert worden ist,
 24. § 11 Abs. 2 Satz 2, Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 der Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2053, 2056) geändert worden ist,
 25. § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung) vom 9. Juli 1997 (BGBl. I S. 1687), die zuletzt durch Verordnung vom 9. September 1999 (BGBl. I S. 1913) geändert worden ist,
 26. § 5 Abs. 1 Satz 1 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018, 2029) geändert worden ist und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
 27. Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, Artikel 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, Artikel 10 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 3, Artikel 11 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 der Kommission vom 29. Juli 1992 über die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 219 S. 9), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 766/97 vom 28. April 1997 (ABl. EG Nr. L 112 S. 10) geändert worden ist,
 28. § 14b Abs. 2 Nr. 1 und 3 und Abs. 4 Nr. 3, § 14c Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018, 2026) geändert worden ist und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
 29. § 2 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Gewährung von Vergünstigungen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (Fischereierzeugnisse-Vergünstigungsverordnung) vom 13. Januar 1983 (BGBl. I S. 26), die zuletzt durch Artikel 55 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018, 2038) geändert worden ist,

30. § 19 Abs. 1, 2 und 3 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1850) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
31. § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 70/66/EWG (Agrarstrukturerehebungsgesetz) vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 682),
32. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 der Verordnung über Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse (EWG-Sicherheiten-Verordnung) vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1634) geändert worden ist,
33. § 15 Abs. 3 Satz 2, § 16 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1490).
- (2) Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist zuständige Behörde nach § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3, § 9 Satz 1, § 10 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, § 10a Abs. 1 Satz 3, 4 und 5 und Abs. 2, § 16b Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 5, § 18b Abs. 1 Satz 1, § 21a Satz 1, § 22 Abs. 3, § 34 Abs. 1 und 2, § 34a, § 38 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), soweit nicht in § 9, § 11 Nr. 4, § 13 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 sowie § 14 Nr. 3 die Zuständigkeit anderweitig geregelt ist.
- (3) Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist zuständige Verkaufsstelle im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Zusatzabgabenverordnung und zuständige Behörde oder Landesstelle im Sinne von § 6, § 7 Abs. 2 Satz 2, 3 und 4, § 9 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, § 11 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3, § 17 Abs. 1 und 2, § 18 Abs. 3 Satz 2, § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3 der Zusatzabgabenverordnung sowie zuständige Landesstelle im Sinne von § 7 Abs. 4, § 28a, § 29 Abs. 1 und 2 der Zusatzabgabenverordnung in Verbindung mit § 7 Abs. 2a Satz 3 bis 8, § 16e Abs. 1 Satz 3, Abs. 1a Satz 4, Abs. 1b, § 16g Satz 4, § 16h Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Abgaben im Rahmen der Garantiemengen im Bereich der Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (Milch-Garantiemengen-Verordnung – MGV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1994 (BGBl. I S. 586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. März 1996 (BGBl. I S. 535).

§ 9

Sachliche Zuständigkeit

der Sächsischen Landesanstalt für Forsten

Die Landesanstalt für Forsten ist zuständige Behörde im Sinne des § 34 Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 6 PflSchG für den Bereich der Forstwirtschaft, soweit eine landesweite Wahrnehmung erforderlich ist.

§ 10

Sachliche Zuständigkeit

der Staatlichen Ämter für Ländliche Neuordnung

Die Staatlichen Ämter für Ländliche Neuordnung sind zuständige Flurneuordnungsbehörde im Sinne des

- § 53 Abs. 3 LwAnpG und § 67 Abs. 2 LwAnpG, soweit es sich um Verfahren nach §§ 54, 56 und 64 LwAnpG handelt,
- § 4 Abs. 5 und § 6 Abs. 1 Satz 1 des Reichssiedlungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191, 2235) geändert worden ist.

§ 11

Sachliche Zuständigkeit der Forstdirektionen

Die Forstdirektionen sind zuständige Behörde oder Stelle im Sinne des

- § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 2 Nr. 4 sowie Abs. 4, § 4 Abs. 3 und § 5 Satz 1 der Verordnung über den Schutz von Wild (Bundeswildschutzverordnung – BWildSchV) vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 1955, 1959, 2073) geändert worden ist,
- § 1 Abs. 5 Satz 2, § 9 Abs. 1, 2 und Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zum Ausgleich von Auswirkungen besonderer Schadensereignisse in der Forstwirtschaft (Forstschäden-Ausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402, 496) geändert worden ist,
- § 18 Abs. 1 Satz 1, §§ 19, 20, § 23 Abs. 2, § 31 Abs. 2 Satz 1, § 36 Abs. 2, § 38 Abs. 1, § 39 Abs. 2 und 3 sowie § 42 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521, 2544) geändert worden ist,
- § 5 Abs. 2, § 9 Satz 1, § 10 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, § 34 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 6 sowie § 18b Abs. 1 Satz 1 PflSchG für den Bereich der Forstwirtschaft, soweit nicht nach § 9 die Zuständigkeit anderweitig geregelt ist,
- § 34b Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388, 393) geändert worden ist,
- § 9 Abs. 3 Satz 1, § 10 Abs. 2 und 3 sowie § 12 Abs. 8 Satz 1 FlErwV für forstwirtschaftlich genutzte Flächen über 30 ha,
- § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung für den Bereich der Forstwirtschaft,
- § 3 Satz 1 Bienenschutzverordnung für den Bereich der Forstwirtschaft,
- § 7 Abs. 4 Satz 2, 3 und 4 Pflanzenschutzmittelverordnung für den Bereich der Forstwirtschaft.

§ 12

Sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Chemnitz

(1) Das Regierungspräsidium Chemnitz ist für die Regierungsbezirke Chemnitz, Dresden und Leipzig zuständige Behörde oder Stelle im Sinne des

- § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Marktstrukturgesetz,
- § 2 Abs. 3 FlErwV,
- § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, § 6 Abs. 1 Satz 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 335, 393), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist,
- § 2 Abs. 4 und 6, § 3 Abs. 4, § 5, § 6 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz vom 16. Juni 1922 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) geändert worden ist,
- § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 30 Abs. 2 und § 32 Abs. 3 Rinder- und Schafprämien-Verordnung,
- § 9 Abs. 3 Satz 3 und § 19 Abs. 1 Satz 1 Flächenzahlungs-Verordnung,

7. Artikel 2 § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz – EALG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, 2628), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3180, 3185) geändert worden ist,
8. § 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Verwendung von Gasöl durch Betriebe der Landwirtschaft (Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz) vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1339), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2671, 2807) geändert worden ist.
- (2) Das Regierungspräsidium Chemnitz ist für die Regierungsbezirke Chemnitz, Dresden und Leipzig zuständig für die Beratung von Modellbetrieben und Betrieben in schwierigen Situationen sowie zur Einkommens- und Vermögenssicherung.
- (3) Das Regierungspräsidium Chemnitz ist in Wahrnehmung der Zahlstellen- und Haushaltsfunktion für die Regierungsbezirke Chemnitz, Dresden und Leipzig zuständig für die Erhebung von Zinsen im Falle der Erstattung von zu Unrecht gezahlten Beihilfen gemäß § 49a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050) gemäß
1. Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen (ABl. EG Nr. L 391 S. 36) in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen (ABl. EG Nr. L 355 S. 1),
 2. Artikel 51 der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1244/82 und (EWG) Nr. 714/89 (ABl. EG Nr. L 391 S. 20),
 3. Artikel 20 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 746/96 der Kommission vom 24. April 1996 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (ABl. EG Nr. L 102 S. 19),
 4. § 14 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation (MOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 656, 657) geändert worden ist und
 5. soweit es um die Erstattung von zu Unrecht gewährten Beihilfen gemäß der Richtlinie für die Förderung durch eine Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer, der Richtlinie zur Gewährung von Ausgleichszulagen in benachteiligten Gebieten, dem Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz und um die Erstattung eines zu Unrecht gewährten Ausgleiches nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten geht.
- (4) Das Regierungspräsidium Chemnitz ist für die Regierungsbezirke Chemnitz, Dresden und Leipzig zuständige Behörde für die Kontrollen in den Schlachthöfen vor Ort gemäß Artikel 50b Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92.

§ 13

Sachliche Zuständigkeit**der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Gartenbau**

- (1) Die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Gartenbau sind zuständige Behörden oder Stellen im Sinne des
1. § 2 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Anzeige und Beanstandung von Landpachtverträgen (Landpachtverkehrsgesetz – LPachtVG) vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2075), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1942) geändert worden ist,
 2. § 3 Abs. 1, §§ 6, 12, 19 und 21 des Gesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstückverkehrsgesetz – GrdstVG) vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091, 1652, 2000), das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191, 2235) geändert worden ist,
 3. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Gewährung von Vergünstigungen für Wein und die Durchführung der obligatorischen Destillation (Wein-Vergünstungsverordnung – WeinVergV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1987 (BGBl. I S. 1300), die zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018, 2037) geändert worden ist,
 4. § 14a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EStG,
 5. § 34 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 PflSchG, soweit nicht für den Bereich der Forstwirtschaft die Zuständigkeit nach § 9, § 11 Nr. 4, § 14 Nr. 3 und § 13 Abs. 2 anderweitig geregelt ist und soweit eine landesweite Wahrnehmung erforderlich ist,
 6. § 2 Abs. 4 und 5 sowie § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1752), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1720) geändert worden ist,
 7. § 4 Satz 1, § 7 Satz 2, § 8 Abs. 1 Satz 3, § 9 Abs. 1 Satz 1 und § 10 Satz 1 Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz,
 8. § 21 Abs. 6 Satz 2 und 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388, 392) geändert worden ist,
 9. § 2 Rinder- und Schafprämien-Verordnung, soweit nicht die Zuständigkeit nach § 7 Nr. 4 und § 12 Abs. 1 Nr. 6 anderweitig geregelt ist,
 10. § 2 Abs. 1 Flächenzahlungs-Verordnung, soweit nicht die Zuständigkeit nach § 7 Nr. 3 und § 12 Abs. 1 Nr. 7 anderweitig geregelt ist,
 11. § 9 Abs. 3 Satz 1, § 10 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 6 und Abs. 8 Satz 1 FlErwV für landwirtschaftlich genutzte Flächen, unbeschadet der Zuständigkeit der in § 7 FlErwV bezeichneten Privatisierungsstelle,
 12. § 2 Abs. 3 Satz 3, § 3 Abs. 4 Satz 2, § 4 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 1b und Nr. 3, Abs. 4, Abs. 5 Nr. 2, § 5 Abs. 3 Nr. 2 sowie § 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Juli 1997 (BGBl. I S. 1835, 1851) geändert worden ist,
 13. § 8 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 Düngemittelgesetz, soweit es um die Einhaltung der Vorschriften der Düngeverordnung geht,
 14. Artikel 14, 19 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 746/96 der Kommission vom 24. April 1996 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (ABl. EG Nr. L 102 S. 19).

(2) Die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Gartenbau sind, soweit nicht die Zuständigkeit nach § 9, § 11 Nr. 4 und § 13 Abs. 1 Nr. 5 anderweitig geregelt ist, zuständige Behörden für

1. Überwachungsaufgaben nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 PflSchG,
 2. Beratung, Aufklärung und Schulung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes nach § 34 Abs. 2 Nr. 3 PflSchG.
- (3) Die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Gartenbau sind zuständig für
1. die Durchführung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Bestimmung der Höchstgrenze für die Gewährung der allgemeinen Ausgleichszahlungen für Ölsaaten in den Erntejahren 1998 und 1999 vom 18. September 1998 (SächsGVBl. S. 485),
 2. die Durchführung des sächsischen Programms „Umweltgerechte Landwirtschaft“ nach der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 215 S. 85) und der Verordnung (EG) Nr. 746/96 der Kommission vom 24. April 1996 (ABl. EG Nr. L 102 S. 19),
 3. die Bestätigung nach § 67 Abs. 2 LwAnpG, soweit es sich nicht um Verfahren nach §§ 54, 56 und 64 LwAnpG handelt und soweit nicht nach § 10 Nr. 1 die Zuständigkeit anderweitig geregelt ist,
 4. die Beratung zur Betriebswirtschaft einschließlich der sozioökonomischen Beratung, Landtechnik und -bau sowie zur tierischen und pflanzlichen Erzeugung einschließlich Gartenbau und Vermarktung unter Berücksichtigung einer umwelt- und tierartgerechten Bewirtschaftung,
 5. die hauswirtschaftliche Beratung sowie die Aufklärung und Beratung der Verbraucher im Bereich Ernährung,
 6. die Beratung in den Bereichen der Berufsaus- und Fortbildung bezogen auf die Berufe der Land- und Hauswirtschaft,
 7. die berufliche Erwachsenenbildung im Bereich der Land- und Hauswirtschaft.

§ 14

Sachliche Zuständigkeit der unteren Forstbehörden

Die unteren Forstbehörden sind zuständige Behörde oder Stelle im Sinne des

1. § 22 Abs. 2 Nr. 4, § 23 Abs. 1, § 32 Abs. 2 Satz 1, § 34 Abs. 1 Satz 1 und § 39 Abs. 2 Bundeswaldgesetz,
2. § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 sowie § 12 Abs. 8 Satz 1 FlErwV für forstwirtschaftlich genutzte Flächen bis zu 30 ha. Die Zuständigkeit der in § 7 FlErwV bezeichneten Privatisierungsstelle bleibt unberührt,
3. § 34 Abs. 2 Nr. 4 PflSchG für den Bereich der Forstwirtschaft, soweit nicht nach § 9 die Zuständigkeit anderweitig geregelt ist.

Dritter Abschnitt Schlussvorschrift

§ 15

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie der Ernährung (SächsZuLuFV) vom 13. Juni 1996 (SächsGVBl. S. 258),
2. die Anordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über die Einrichtung der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 1. Juli 1991 (SächsABl. Nr. 19 S. 21), verlängert durch Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 1996 (SächsABl. S. 1202),
3. die Anordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über Sitze und Bezirke der Forstdirektionen und über den Sitz und Bezirk der Sächsischen Landesanstalt für Forsten vom 28. Oktober 1991 (SächsABl. Nr. 40 S. 11), verlängert durch Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 1996 (SächsABl. S. 1202),
4. die Anordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über Sitze und Bezirke der Staatlichen Ämter für Ländliche Neuordnung vom 30. Mai 1991 (SächsABl. Nr. 17 S. 22), verlängert durch Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 1996 (SächsABl. S. 1202),
5. die Anordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 30. Mai 1991 (SächsABl. Nr. 17 S. 22), verlängert durch Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 1996 (SächsABl. S. 1202),
6. die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über Dienstsitze und Amtsbezirke der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft vom 24. April 1998, geändert durch Erlass vom 27. Mai 1999,
7. die Anordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über Sitze und Amtsbezirke der staatlichen Forstämter vom 13. Februar 1996 (SächsABl. S. 433).

Dresden, den 26. Mai 2000

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Steffen Flath**

Anlage 1
(zu § 5)

Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Gartenbau

Bezeichnung	Sitz	Dienstbezirk (außer Lehranstalt und Fachschulen für Landwirtschaft)	Dienstbezirk für den Bereich Gartenbauberatung
Staatliches Amt für Landwirtschaft mit Fachschule für Landwirtschaft Plauen	Plauen	Vogtlandkreis Plauen, Stadt	—
Staatliches Amt für Landwirtschaft mit Lehranstalt Zwickau	Zwickau	Zwickauer Land Chemnitzer Land Zwickau, Stadt	—
Staatliches Amt für Landwirtschaft Zwönitz mit Außenstelle Marienberg	Zwönitz	Stollberg Aue-Schwarzenberg Annaberg Mittlerer Erzgebirgskreis	—
Staatliches Amt für Landwirtschaft mit Lehranstalt Freiberg-Zug	Zug	Freiberg	—
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Gartenbau mit Fachschule für Landwirtschaft Mittweida	Mittweida	Mittweida Chemnitz, Stadt	Regierungsbezirk Chemnitz
Staatliches Amt für Landwirtschaft Mockrehna	Mockrehna	Delitzsch vom Landkreis Torgau-Oschatz das Gebiet des ehemaligen Landkreises Torgau	—
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Gartenbau Rötha	Rötha	Leipziger Land Leipzig, Stadt	Regierungsbezirk Leipzig
Staatliches Amt für Landwirtschaft Wurzen	Wurzen	Muldentalkreis	—
Staatliches Amt für Landwirtschaft mit Fachschule für Landwirtschaft Döbeln	Döbeln	Döbeln vom Landkreis Torgau-Oschatz das Gebiet des ehemaligen Landkreises Oschatz	—
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Gartenbau mit Fachschule für Landwirtschaft Großhain mit Außenstelle Coswig	Großhain	Riesa-Großhain Meißen Dresden, Stadt	Riesa-Großhain Meißen Dresden, Stadt Sächsische Schweiz Weißeritzkreis
Staatliches Amt für Landwirtschaft Pirna mit Außenstelle Reinhardtsgrimma	Pirna	Sächsische Schweiz Weißeritzkreis	—
Staatliches Amt für Landwirtschaft Kamenz	Kamenz	Kamenz Hoyerswerda, Stadt	—
Staatliches Amt für Landwirtschaft Niesky	Niesky	Niederschlesischer Oberlausitzkreis Görlitz, Stadt	—

Bezeichnung	Sitz	Dienstbezirk (außer Lehranstalt und Fachschulen für Landwirtschaft)	Dienstbezirk für den Bereich Gartenbauberatung
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Gartenbau mit Fachschule für Landwirtschaft Löbau	Löbau	Bautzen Löbau-Zittau	Bautzen Löbau-Zittau Niederschlesischer Oberlausitzkreis Görlitz, Stadt Kamenz Hoyerswerda, Stadt

Anlage 2
(zu § 6 Abs. 1 Satz 1)

Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk der staatlichen Forstämter

Bezeichnung	Sitz	Dienstbezirk
Sächsisches Forstamt Adorf	Adorf	Vom Vogtlandkreis die Gemeinden Adorf, Bad Brambach, Bad Elster, Markneukirchen und Erlbach, (Teile des Staatswaldes des Freistaates Sachsen – nachfolgend Staatswald genannt).
Sächsisches Forstamt Altenberg	Altenberg	Vom Weißeritzkreis die Gemeinden Bärenstein, Geising, Glashütte, Teile der Gemeinden Altenberg (Gemarkungen Altenberg, Bärenburg, Falkenhain, Waldidylle, Zinnwald-Georgenfeld), Kreischa (Gemarkung Lungkwitz), Reinhardtsgrimma (ohne Gemarkungen Hirschbach und Hermsdorf a.W.) und Schmiedeberg (Gemarkung Dönschten).
Sächsisches Forstamt Bad Gottleuba Bad Gottleuba	Bad Gottleuba- Berggießhübel Ortsteil Markersbach	Vom Landkreis Sächsische Schweiz die Gemeinden Bad Gottleuba-Berggießhübel, Bahretal, Dohna, Dohma, Heidenau, Liebstadt, Müglitztal, Teile der Gemeinden Pirna (alle westlich der Elbe gelegenen Flächen) und Rosenthal-Bielatal (ohne den östlich der Staatsstraße 169, Bielatal – Rosenthal und der Kreisstraße 269, Rosenthal – Bundesgrenze zur Tschechischen Republik gelegenen Staatswald).
Sächsisches Forstamt Bad Muskau	Weißwasser/OL.	Vom Niederschlesischen Oberlausitzkreis die Gemeinden Bad Muskau, Gablenz, Krauschwitz und Weißkeisel, Teile der Gemeinden Boxberg (Staatswald des Bundes und östlich der alten B 156 gelegene Gemeindeflächen, ohne die Gemeindeflächen der Gemarkungen Reichwalde, Viereichen, Daubitz, Teicha), Rietschen (Staatswald des Bundes), Rothenburg/OL. (Staatswald des Bundes der Gemarkung Lodenau) und Weißwasser/OL. (Staatswald des Bundes und östlich der alten B 156 gelegene Gemeindeflächen).
Sächsisches Forstamt Bad Schandau	Bad Schandau	Vom Landkreis Sächsische Schweiz die Gemeinde Kirnitzschtal, Teile der Gemeinden Bad Schandau (ohne Gemarkung Krippen), Hohnstein (Gemarkung Ulbersdorf) und Sebnitz (Gemarkung Hinterhermsdorf).
Sächsisches Forstamt Bärenfels	Altenberg Ortsteil Kurort Bärenfels	Vom Weißeritzkreis die Gemeinden Dippoldiswalde, Hartmannsdorf-Reichenau, Hermsdorf/Erzgebirge, Obercarsdorf, Teile der Gemeinden Altenberg (Gemarkungen Kurort Bärenfels, Kurort Kipsdorf, Neuhermsdorf, Neu-Rehefeld, Rehefeld-Zaunhaus, Schellerhau), Höckendorf (Staatswald südlich der Straße Beerwalde nach Friedersdorf/Kreisstraße 9053), Malter (ohne Staatswald), Pretzschendorf (ohne Gemarkungen Colmnitz und Klingenberg), Rabenau (Staatswald der Gemarkung Karsdorf), Reinhardtsgrimma (Gemarkungen Hirschbach, Hermsdorf a. W.) und Schmiedeberg (ohne Gemarkung Dönschten); vom Landkreis Freiberg Teil der Gemeinde Reichenberg-Bienenmühle (Teil Staatswald der Gemarkung Holzchau – Reviere Holzchau und Nassau).

Bezeichnung	Sitz	Dienstbezirk
Sächsisches Forstamt Brand-Erbisdorf	Brand-Erbisdorf	Vom Landkreis Freiberg die Gemeinden Bobritzsch, Brand-Erbisdorf, Dorfchemnitz b. Sayda, Frauenstein, Großhartmannsdorf, Hilbersdorf, Lichtenberg/Erzgeb., Mulda/Sa., Sayda und Weißenborn/Erzgeb., Teile der Stadt Freiberg (Kommunalwald der Stadt Freiberg und Staatswald der Gemarkungen Freiberg und Langenrinne), Neuhausen (ohne Teil Staatswald), Oberschöna (Kommunalwald der Stadt Freiberg) und Rechenberg-Bienenmühle (ohne Teil Staatswald der Gemarkung Holzchau – Reviere Holzchau und Nassau).
Sächsisches Forstamt Brottenfeld	Tirpersdorf Ortsteil Brottenfeld	Vom Vogtlandkreis die Gemeinden Bösenbrunn, Eichigt, Mühlental, Neuensalz, Oelsnitz, Theuma, Tirpersdorf und Triebel/Vogtl., Teile der Städte Adorf (Gemarkung Leubetha), Burgstein (Gemarkung Dröda) und Schöneck (Gemarkung Arnoldsgrün ohne Kommunalwald der Stadt Schöneck), Bergen (Staatswald) und Werda (Staatswald und Kommunalwald der Stadt Oelsnitz).
Sächsisches Forstamt Colditz	Großbardau Ortsteil Kleinbardau	Vom Landkreis Leipziger Land die Gemeinden Eulatal, Frohburg, Kohren-Sahlis, Narsdorf, Teil der Stadt Kitzscher (Staatswald); vom Muldentalkreis die Gemeinden Bad Lausick, Colditz, Großbardau, Großbothen, Otterwisch, Thümmnitzwalde und Zschadraß, Teil der Stadt Grimma (Staatswald der Gemarkungen Grimma, Höfgen und Kaditzsch).
Sächsisches Forstamt Cunnersdorf	Gohrisch, Ortsteil Cunnersdorf	Vom Landkreis Sächsische Schweiz die Gemeinden Gohrisch, Reinhardtsdorf-Schöna und Struppen; Teile der Gemeinden Bad Schandau (Gemarkung Krippen), Königstein/Sächs.Schw. und Kurort Rathen (alle westlich der Elbe gelegenen Flächen), Stadt Wehlen (Gemarkung Pötzscha) und Rosenthal-Bielatal (den östlich der Staatsstraße 169, Bielatal-Rosenthal und der Kreisstraße 269, Rosenthal-Bundesgrenze zur Tschechischen Republik gelegenen Staatswald).
Sächsisches Forstamt Doberschütz	Doberschütz	Landkreis Delitzsch ohne Teile der Gemeinden Jesewitz (ohne zu privatisierender Wald im Eigentum der Bundesanstalt für Vereinigungsbedingte Sonderaufgaben – Treuhandrestwald – der Gemarkung Pehritzsch), Pressel (Teil vom Staatswald) und Rackwitz (ohne Gemarkung Podelwitz); vom Landkreis Torgau-Oschatz Teile der Gemeinde Mockrehna (Teil vom Staatswald).
Sächsisches Forstamt Dresden	Dresden	Teil der Stadt Dresden (ohne den Staatswald der Gemarkungen Pillnitz und Oberpoyritz, ohne die Gemarkungen Altfranken, Brabschütz, Cossebaude, Eschdorf, Gohlis, Gompitz, Kauscha, Leuteritz, Merbitz, Mobschatz, Niederwartha, Oberwartha, Ockerwitz, Pennrich, Podemus, Rennersdorf, Roitzsch, Rossendorf, Steinbach, Unkersdorf, Zöllmen); vom Landkreis Kamenz die Gemeinden Ottendorf-Okrilla, Radeberg, Teil der Gemeinde Wachau b. Radeberg (ohne Staatswald der Gemarkung Lomnitz).
Sächsisches Forstamt Ehrenfriedersdorf	Ehrenfriedersdorf	Vom Landkreis Annaberg die Gemeinden Annaberg-Buchholz, Ehrenfriedersdorf, Gelenau, Geyer, Königswalde, Mildena, Scheibenberg, Schlettau, Tannenberg, Thum und Wiesa, Teile der Gemeinden Bärenstein (Kommunalwald der Gemeinde Annaberg-Buchholz), Crottendorf (Kommunalwald der Gemeinde Annaberg-Buchholz in der Gemarkung Walthersdorf), Elterlein (incl. Teile des Staatswaldes), Jöhstadt (incl. Teile des Staatswaldes); vom Mittleren Erzgebirgskreis Teile der Gemeinden Amtsberg (Kommunalwald der Gemeinde Gelenau der Gemarkung Weißbach) und Venusberg (Staatswald).
Sächsisches Forstamt Eibenstock	Eibenstock	Vom Landkreis Aue-Schwarzenberg Teile der Gemeinden Eibenstock (Gemarkung Eibenstock, Carlsfeld – Teile des Staatswaldes, Wildental), Erlabrunn (Teil Staatswald), Johannegeorgenstadt (Teile des Staatswaldes) und Sosa (Teile des Staatswaldes).

Bezeichnung	Sitz	Dienstbezirk
Sächsisches Forstamt Eich	Eich	Vom Vogtlandkreis die Gemeinden Heinersdorfergrund, Lengenfeld, Limbach, Mylau, Netzschkau, Neumark, Neustadt/Vogtl., Rebesgrün, Reichenbach/Vogtl., Rodewisch, Treuen (ohne Treuhandrestwald der Gemarkung Pfaffengrün) und Steinberg; Teile der Stadt Auerbach/Vogtl. (incl. Teile des Staatswaldes) und der Gemeinden Bergen (ohne Staatswald), Ellefeld (ohne Staatswald), der Stadt Falkenstein/Vogtl. (ohne Staatswald), Höhenluftkurort Grünbach (Kommunalwald der Stadt Plauen und Falkenstein) und der Gemeinde Werda (ohne Staatswald und Kommunalwald der Stadt Oelsnitz).
Sächsisches Forstamt Falkenberg	Falkenberg	Vom Landkreis Torgau-Oschatz die Gemeinden Arzberg, Beilrode, Dommitzsch, Dreiheide, Elsnig, Großtreben-Zwethau, Torgau, Trossin und Zinna, Teile der Gemeinden Mockrehna (ohne Teil Staatswald), Pflückuff (Kommunalwald der Gemeinde Torgau); vom Landkreis Delitzsch Teil der Gemarkung Pressel (Teil Staatswald).
Sächsisches Forstamt Flöha	Flöha	Vom Landkreis Freiberg die Gemeinden Augustusburg, Eppendorf, Falkenau, Flöha, Frankenstein, Gahlenz, Großschirma, Halsbrücke, Langenau, Leubsdorf, Niederschöna, Niederwiesa, Oederan, Reinsberg und Siebenlehn, Teile der Stadt Freiberg (ohne Kommunalwald der Stadt Freiberg und Teile des Staatswaldes der Gemarkungen Freiberg und Langenrinne) und der Gemeinde Oberschöna (ohne Kommunalwald der Stadt Freiberg); vom Mittleren Erzgebirgskreis Teile der Gemeinden Gornau/Erzgeb. (Teil Staatswald der Gemarkung Witzschdorf) und Waldkirchen (Teil Staatswald); Teil der Stadt Chemnitz (Gemarkungen Adelsberg ohne Staatswald, Euba und Staatswald der Gemarkung Chemnitz); vom Landkreis Meißen-Radebeul Teil der Stadt Nossen (Staatswald); vom Landkreis Mittweida Teile der Stadt Frankenberg (Staatswald der Gemarkung Altenhain und Hausdorf).
Sächsisches Forstamt Görlitz	Vierkirchen Ortsteil Arnsdorf- Hilbersdorf	Vom Niederschlesischen Oberlausitzkreis die Gemeinden Horka, Kodersdorf, Königshain, Neibeau, Reichenbach/OL., Schöpstal, Sohland a. Rotstein, Vierkirchen und Waldhufen, Teile der Gemeinden Hähnichen (ohne Gemarkung Trebus), Markersdorf (ohne Gemarkungen Friedersdorf und Jauernick-Buschbach), Rothenburg/OL. (ohne Staatswald des Bundes der Gemarkung Lodenu); Teil der Stadt Görlitz (ohne Gemarkungen Deutsch Ossig und Hagenwerder).
Sächsisches Forstamt Grimma	Grimma	Vom Muldentalkreis die Gemeinden Belgershain, Bennewitz, Brandis, Falkenhain, Hohburg, Kühren-Burkhartshain, Machern, Mutzschen, Naunhof, Nerchau, Parthenstein, Thallwitz, Trebsen und Wurzen, Teil der Stadt Grimma (ohne Staatswald der Gemarkungen Grimma, Höfgen und Kaditsch); vom Landkreis Delitzsch Teil der Gemeinde Jesewitz.
Sächsisches Forstamt Großenhain	Forsthaus Wald- schänke	Landkreis Riesa-Großenhain ohne Teil der Gemeinde Thiendorf (Flächen der Stiftung „Wald für Sachsen“).
Sächsisches Forstamt Grünhain	Grünhain	Vom Landkreis Aue-Schwarzenberg die Gemeinden Beierfeld, Grünhain, Markersbach, Pöhla und Raschau, Teile der Gemeinden Breitenbrunn/Erzgeb. (Staatswald), Johanngeorgenstadt (Teile Staatswald), Rittersgrün (ohne Gemarkung Tellerhäuser) und Schwarzenberg (ohne Staatswald der Gemarkung Bermsgrün); vom Landkreis Annaberg Teil der Gemeinde Elterlein (Teil Staatswald).
Sächsisches Forstamt Heinzebank	Hilmersdorf Ortsteil Heinzebank	Vom Mittleren Erzgebirgskreis die Gemeinden Börnichen/Erzgeb., Borstendorf, Drebach, Großbolbersdorf, Grünhainichen, Lengefeld, Pockau und Zschopau, Teile der Gemeinden Amtsberg (ohne Kommunalwald der Gemeinde Gelenau Gemarkung Weißbach), Gornau/Erzgeb. (ohne Teil Staatswald der Gemarkung Witzschdorf), Venusberg (ohne Staatswald), Waldkirchen (ohne Staatswald); Wolkenstein (ohne Teil Staatswald der Gemarkung Gehringswalde) und Waldkirchen/Erzgeb. (ohne Teil Staatswald); Teil der Stadt Chemnitz (Staatswald der Gemarkungen Adelsberg und Einsiedel); vom Landkreis Stollberg Teile der Gemeinde Burkhardttsdorf (Staatswald).

Bezeichnung	Sitz	Dienstbezirk
Sächsisches Forstamt Hoyerswerda	Hoyerswerda	Vom Landkreis Kamenz die Gemeinden Laubusch, Lautau, Leippe-Torno, Teile der Gemeinden Elsterheide (ohne Fluren 11 und 12 der Gemarkung Seidewinkel) und Wittichenau (ohne Gemarkung Groß Särchen Flur 5); Teil der Stadt Hoyerswerda (ohne Ortsteil Knappenrode, ohne Gemarkung Weißkollm Flur 6, ohne die Fluren 12, 15, ohne den alten Teil der Fluren 14 und 16 der Gemarkung Seidewinkel).
Sächsisches Forstamt Kamenz	Kamenz	Vom Landkreis Kamenz die Gemeinden Bischheim-Häslich, Bretinig-Hauswalde, Elstra, Gersdorf-Möhrsdorf, Großnaundorf, Großröhrsdorf, Lichtenberg, Oberlichtenau, Ohorn, Panschwitz-Kuckau, Pulsnitz, Reichenbach-Reichenau, Schönteichen und Steina, Teile der Gemeinden Kamenz (ohne Gemarkung Deutschbaselitz, Schiedel und Zschornau – ohne Kommunalwald der Gemeinde Kamenz), Königsbrück (Gemarkung Gräfenhain, ehemalige Gemarkung Weißbach), Nebelschütz (Kommunalwald der Gemeinde Kamenz), Neukirch (ohne Flächen der Stiftung „Wald für Sachsen“); vom Landkreis Bautzen Teil der Gemeinde Rammenau (Privatwald Thurn und Taxis – Forstbetrieb Luchsburg).
Sächsisches Forstamt Klingenthal	Klingenthal Ortsteil Mühlleiten	Vom Vogtlandkreis die Gemeinden Morgenröthe-Rautenkranz und Zwota, Teile der Gemeinden Erlbach (Teil Staatswald), Klingenthal/Sa. (ohne Treuhandrestwald der Gemarkung Mühlleiten) und Tannenbergesthal/Vogtl. (Teil Staatswald).
Sächsisches Forstamt Langburkersdorf	Neustadt/Sa.	Vom Landkreis Bautzen die Gemeinden Bischofswerda, Burkau, Demitz-Thumitz, Frankenthal, Großharthau und Schmölln-Putzkau, Teil der Gemeinde Rammenau (ohne Privatwald Thurn und Taxis – Forstbetrieb Luchsburg); vom Landkreis Sächsische Schweiz die Gemeinden Hohwald, Neustadt/Sa., Teil der Gemeinde Sebnitz (ohne Gemarkung Hinterhermsdorf).
Sächsisches Forstamt Laußnitz	Laußnitz	Vom Landkreis Kamenz die Gemeinde Laußnitz, Teile der Gemeinden Neukirch (Flächen der Stiftung „Wald für Sachsen“), Schwepnitz (Flächen der Stiftung „Wald für Sachsen“), Königsbrück (ohne Gemarkung Gräfenhain und ehemalige Gemarkung Weißbach) und Wachau b. Radeberg (Staatswald in der Gemarkung Lomnitz); vom Landkreis Riesa-Großenhain Teil der Gemeinde Thiendorf (Flächen der Stiftung „Wald für Sachsen“).
Sächsisches Forstamt Lauter	Lauter/Sa.	Vom Landkreis Aue-Schwarzenberg die Gemeinden Aue, Bernsbach, Bockau, Lauter/Sa., Löbnitz, Schlema und Schneeberg, Teile der Gemeinden Breitenbrunn/Erzgeb. (ohne Staatswald der Gemarkung Antonsthal), Erlabrunn (Teile des Staatswaldes), Sosa (Teile des Staatswaldes), Schwarzenberg/Erzgeb. (Teil Staatswald) und Zschorlau (ohne Teil Staatswald); vom Landkreis Zwickauer Land Teil der Gemeinde Langenweißbach (Kommunalwald der Stadt Schneeberg).
Sächsisches Forstamt Leipzig	Leipzig	Vom Landkreis Leipziger Land die Gemeinden Bienitz, Böhlen, Borna, Deutzen, Elstertrebnitz, Espenhain, Groitzsch, Großlehna, Großpösna, Kitzen, Lobstädt, Markkleeberg, Markkranstädt, Neukieritzsch, Pegau, Regis-Breitingen, Rötha, Wyhratal und Zwenkau, Teil der Stadt Kitzscher (ohne Staatswald); Schkeuditz und Taucha, Teile der Gemeinde Rackwitz (Gemarkung Podelwitz); vom Landkreis Muldentalkreis die Gemeinde Panitzsch; Stadt Leipzig.
Sächsisches Forstamt Leubnitz	Werdau Ortsteil Leubnitz	Landkreis Zwickauer Land ohne Teil der Gemeinde Langenweißbach (Kommunalwald der Stadt Schneeberg); Stadt Zwickau.
Sächsisches Forstamt Löbau	Löbau	Landkreis Löbau-Zittau ohne die Gemeinden Beiersdorf, Friedersdorf, Lawalde, Neusalza-Spremberg, Oppach und Schönbach; vom Niederschlesischen Oberlausitzkreis Teil der Gemeinde Markersdorf (Gemarkungen Friedersdorf und Jauernick-Buschbach); vom Landkreis Bautzen Teil der Gemeinde Hochkirch (Kommunalwald der Gemeinde Löbau in der Gemarkung Lehn); Teil der Stadt Görlitz (Gemarkungen Deutsch Ossig und Hagenwerder).

Bezeichnung	Sitz	Dienstbezirk
Sächsisches Forstamt Lohmen	Lohmen	Teil der Stadt Dresden (Gemarkung Eschdorf und Rossendorf, Staatswald der Gemarkungen Pillnitz und Oberpoyritz); vom Landkreis Kamenz die Gemeinde Arnsdorf b. Dresden; vom Landkreis Sächsische Schweiz die Gemeinden Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Lohmen, Porschdorf, Rathmannsdorf, Stolpen, Teile der Gemeinden Hohnstein (ohne Gemarkung Ulbersdorf), Königstein/Sächs. Schw. (alle östlich der Elbe gelegenen Flächen), Pirna (alle östlich der Elbe gelegenen Flächen), Kurort Rathen (alle östlich der Elbe gelegenen Flächen), Stadt Wehlen (ohne Gemarkung Pötzscha).
Sächsisches Forstamt Marienberg	Marienberg	Vom Mittleren Erzgebirgskreis die Gemeinden Großrückerswalde, Marienberg, Pobershau und Zöblitz, Teile der Stadt Wolkenstein Gemarkung Gehringwalde (Teil Staatswald) und der Gemeinde Hirtstein (Gemarkungen Satzung, Reitzenhain, Kühnhaide); vom Landkreis Annaberg Teile der Stadt Jöhstadt (Teil Staatswald).
Sächsisches Forstamt Mittweida	Mittweida	Landkreis Mittweida ohne Teile der Gemeinden Frankenberg (Staatswald der Gemarkungen Altenhain und Hausdorf).
Sächsisches Forstamt Moritzburg	Moritzburg	Landkreis Meißen ohne Teil der Gemeinde Nossen (Staatswald); vom Landkreis Weißeritzkreis Teil der Gemeinde Wilsdruff (ohne Gemarkung Grumbach); Teil der Stadt Dresden (Gemarkungen Altfranken, Brabschütz, Cossebaude, Gohlis, Gompitz, Leuteritz, Merbitz, Mobschatz, Niederwartha, Oberwartha, Ockerwitz, Pennrich, Podemus, Rennersdorf, Roitzsch, Steinbach, Unkersdorf, Zöllmen).
Sächsisches Forstamt Neschwitz	Neschwitz	Vom Landkreis Bautzen die Gemeinden Großdubrau, Guttau, Königswartha, Malschwitz, Neschwitz, Puschwitz, Radibor und Weißenberg, Teil der Gemeinde Bautzen (Gemarkungen Bloaschütz, Bolbritz, Döberkitz, Großwelka, Kleinseidau, Kleinwelka, Löschau, Lubachau, Oberuhna, Salzenforst, Schmochtitz und Temritz); vom Niederschlesischen Oberlausitzkreis Teil der Gemeinde Uhyst (Gemarkung Mönau).
Sächsisches Forstamt Neudorf	Neudorf	Vom Landkreis Annaberg die Gemeinden Oberwiesenthal und Sehmatal, Teile der Gemeinden Bärenstein (ohne Kommunalwald der Gemeinde Annaberg-Buchholz), Crottendorf (ohne Kommunalwald der Gemeinde Annaberg-Buchholz der Gemarkung Walthersdorf); vom Landkreis Aue-Schwarzenberg Teil der Gemeinde Rittersgrün (Gemarkung Tellerhäuser).
Sächsisches Forstamt Neukirch	Neukirch	Vom Landkreis Bautzen die Gemeinden Crostau, Cunewalde, Doberchau-Gaußig, Göda, Großpostwitz/OL., Kirschau, Kubschütz, Neukirch, Obergurig, Schirgiswalde, Sohland/Spree, Steinigtwolmsdorf, Wilthen, Teile der Gemeinden Bautzen (ohne die Gemarkungen Bloaschütz, Bolbritz, Döberkitz, Großwelka, Kleinseidau, Kleinwelka, Löschau, Lubachau, Oberuhna, Salzenforst, Schmochtitz und Temritz), Hochkirch (ohne Kommunalwald der Gemeinde Löbau in der Gemarkung Lehn); vom Landkreis Löbau-Zittau die Gemeinden Beiersdorf, Friedersdorf, Lawalde, Neusalza-Spremberg, Oppach und Schönbach.
Sächsisches Forstamt Niesky	Niesky	Vom Niederschlesischen Oberlausitzkreis die Gemeinden Hohen-dubrau, Klitten, Kreba-Neudorf, Mücka, Niesky, Quitzdorf am See, Teile der Gemeinden Boxberg (die südlich der Bundeswaldflächen des Truppenübungsplatzes Nochten gelegenen Flächen), Hähnichen (Gemarkung Trebus), Rietschen (ohne Staatswald des Bundes).
Sächsisches Forstamt Olbernhau	Olbernhau	Vom Mittleren Erzgebirgskreis die Gemeinden Deutschneudorf, Heidersdorf, Olbernhau, Pfaffroda b. Sayda und Kurort Seiffen/Erzgeb., Teil der Gemeinde Hirtstein (Gemarkung Rübenau); vom Landkreis Freiberg Teil der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. (Staatswald).
Sächsisches Forstamt Plauen	Plauen	Vom Vogtlandkreis die Gemeinden Burgstein, Elsterberg, Leubnitz, Mehltheuer, Mühltroff, Pausa/Vogtl., Pöhl, Reuth, Syrau und Weischlitz, Teil der Stadt Treuen (Treuhandrestwald der Gemarkung Pfaffengrün); Stadt Plauen.

Bezeichnung	Sitz	Dienstbezirk
Sächsisches Forstamt Schöneck	Schöneck	Vom Vogtlandlandkreis die Gemeinde Hammerbrücke, Teile der Städte Schöneck (Gemarkung Schöneck und Arnoldsgrün), Auerbach (Staatswald), Falkenstein/Vogtl. (Staatswald), Höhenluftkurort Grünbach (ohne Kommunalwald der Stadt Plauen), Klingenthal/Sa. (Treuhandrestwald der Gemarkung Mühlleithen) und der Gemeinden Tannenbergesthal/Vogtl. (Teil Staatswald), Ellefeld (Staatswald).
Sächsisches Forstamt Schönheide	Eibenstock	Vom Landkreis Aue-Schwarzenberg die Gemeinden Schönheide und Stützengrün, Teile der Stadt Eibenstock (Gemarkungen Eibenstock, Teile Staatswald und Blauenthal) und der Gemeinden Sosa (Teil Staatswald) und Zschorlau (Teil Staatswald der Gemarkung Zschorlau und die Gemarkung Burkhardtsgrün); vom Vogtlandkreis Teile der Stadt Auerbach/Vogtl. (Teil Staatswald und Treuhandrestwald).
Sächsisches Forstamt Stollberg	Stollberg	Landkreis Stollberg; Teile der Gemeinde Burkhardtsdorf (Staatswald der Gemarkung Kemtau); Teil der Stadt Chemnitz (ohne Gemarkungen Adelsberg, Euba und ohne Staatswald der Gemarkungen Chemnitz und Einsiedel); Landkreis Chemnitzer Land.
Sächsisches Forstamt Straßgräbchen	Kamenz	Vom Landkreis Kamenz die Gemeinden Bernsdorf, Crostwitz, Oßling, Rabitz-Rosenthal, Räckelwitz, Straßgräbchen und Wiednitz; Teile der Gemeinden Kamenz (Gemarkungen Deutschbaselitz, Schiedel, Zschornau ohne Kommunalwald der Gemeinde Kamenz), Nebelschütz (ohne Kommunalwald der Gemeinde Kamenz) und Schwepnitz (ohne Flächen der Stiftung „Wald für Sachsen“).
Sächsisches Forstamt Taura	Taura	Vom Landkreis Torgau-Oschatz die Städte Belgern und Gneisenau-Stadt Schildau (Gemarkungen Bucha, Olganitz, Schöna, Zeukritz), Dahlen (Gemarkungen Bortewitz, Börln, Dahlen, Ochsenaal, Schmannewitz) und der Gemeinden Mockrehna, Teile der Stadt Cavertitz (Gemarkungen Audenhain, Strelln ohne Staatswald) und Pflückuff (ohne Kommunalwald der Gemeinde Torgau).
Sächsisches Forstamt Tharandt	Tharandt Ortsteil Kurort Hartha	Vom Weißeritzkreis die Gemeinden Bannewitz, Dorfhain, Freital, Kesselsdorf, Mohorn und Tharandt; Teile der Gemeinden Höckendorf (ohne Staatswald südlich der Straße Beerwalde nach Friedersdorf – Kreisstraße 9053), Kreischa (ohne Gemarkung Lungkwitz), Malter (Staatswald und Gemarkung Seifersdorf), Pretzschendorf (Gemarkungen Colmnitz und Klingenberg), Rabenau (ohne Staatswald der Gemarkung Karsdorf), Wilsdruff (Gemarkung Grumbach); Teil der Stadt Dresden (Gemarkung Kauscha).
Sächsisches Forstamt Weißkollm	Lohsa Ortsteil Weißkollm	Teil der Stadt Hoyerswerda (Ortsteil Knappenrode, Gemarkung Weißkollm Flur 6, Gemarkung Seidewinkel Flur 12, 15 ohne den alten Teil der Flur 14 und Flur 16); vom Landkreis Kamenz die Gemeinden Lohsa und Knappensee, Teile der Gemeinden Elsterheide (Gemarkung Seidewinkel Flur 11, 12), Spreetal (Gemarkungen Burg, Burghammer, Flächen der Hochkippe Burgneudorf und Innenfeldkippe Burghammer) und Wittichenau (Gemarkung Groß Särchen Flur 5), vom Niederschlesischen Oberlausitzkreis Teile der Gemeinden Boxberg (Gemarkung Bärwalde, Gemarkung Merzdorf Flur 4 ohne den alten Teil Gemarkung Neustadt Flur 15), Uhyst (ohne Gemarkung Mönau).
Sächsisches Forstamt Weißwasser	Weißwasser/OL.	Vom Niederschlesischen Oberlausitzkreis die Gemeinden Groß Düben, Schleife, Trebendorf, Teile der Gemeinde Boxberg (westlich der alten B 156 gelegene Gemeindeflächen ohne Staatswald des Bundes, ohne Gemarkung Bärwalde, ohne die alte Flur 4 der Gemarkung Merzdorf) und Weißwasser/OL. (westlich der alten B 156 gelegene Gemeindeflächen ohne Staatswald des Bundes); vom Landkreis Kamenz Teil der Gemeinde Spreetal (ohne Flächen der Hochkippe Burgneudorf und der Innenfeldkippe Burghammer, ohne Gemarkungen Burg und Burghammer).
Sächsisches Forstamt Wermisdorf	Wermisdorf	Landkreis Döbeln; vom Landkreis Torgau-Oschatz die Gemeinde Liebschützberg, Naundorf, Mügeln, Sornzig-Ablaß und Wermisdorf und die Stadt Oschatz, Teile der Gemeinden Cavertitz (Gemarkungen Cavertitz, Klingenhain, Schirmenitz, Sörnewitz, Treptitz) und der Stadt Dahlen (Gemarkungen Großböhla, Kleinböhla).

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZF 48 501, Deutsche Post AG

Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Festlegung des
Planungsgebietes Dresden-Großluga zur Sicherung der Planung für den Bau der
Ortsumgehung Großluga im Zuge der B 172
Vom 15. Mai 2000

Aufgrund des § 9 a Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch das 4. FStrÄndG vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452), in Verbindung mit § 5 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrGZuVO) vom 5. August 1999 (SächsGVBl. S. 481) wird verordnet:

§ 1

Die Geltungsdauer der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes Dresden-Großluga vom 5. Juni 1998 (SächsGVBl. 1998 S. 291), in Kraft

getreten am 21. Juli 1998, wird um zwei Jahre bis zum 21. Juli 2002 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 15. Mai 2000

Regierungspräsidium Dresden
In Vertretung
Biele
Regierungsvizepräsident

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64 11 84, Fax (03 51) 5 64 11 98

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66, Fax (03 51) 4 87 47 49
E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Abo-Adressverwaltung, Bestellungen: Frau Stephan, Telefon (03 51) 4 87 43 66
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr.
(1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz und Verordnungsblattes beträgt 95,00 DM.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 2,80 DM bis zu 8 Seiten Umfang, 3,40 DM bis 16 Seiten, 4,00 DM bis 24 Seiten, 4,60 DM bis 32 Seiten; für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,60 DM berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).
Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 5,56 DM = 2,84 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>